

FISCH Umbrella Fund

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL (SICAV)
LUXEMBURGISCHEM RECHTS**

Verkaufsprospekt

«Für Anleger in der Schweiz»

Niemand ist berechtigt, über den Fonds Informationen zu geben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt, den darin erwähnten Unterlagen und den mit diesem Verkaufsprospekt zu verteilenden letzten Jahres- und Halbjahresberichten enthalten sind. Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei allen Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich.

01.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

MANAGEMENT UND VERWALTUNG	4
VERKAUFSPROSPEKT	6
DER FONDS.....	6
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES FONDS BZW. DER TEILFONDS.....	8
VERSCHMELZUNG DES FONDS BZW. DER TEILFONDS.....	8
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	9
OGA-ADMINISTRATOR	11
DER ANLAGEVERWALTER	11
DIE VERWAHRSTELLE	11
FONDSADMINISTRATION.....	13
REGISTER- UND TRANSFERSTELLE.....	13
ANTEIL AUSGABE, - RÜCKNAHME, - UMTAUSCH UND VERTRIEB	13
BERECHNUNG DES NETTO- INVENTARWERTS	17
AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTO-INVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS DER ANTEILE	19
VORBEUGUNG VON PRAKTIKEN DES MARKET TIMING UND DES LATE TRADING	19
ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE, ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ESG-ANSATZ	19
ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	27
SICHERHEITEN UND WIEDERANLAGE VON SICHERHEITEN	28
ALLGEMEINE HINWEISE ZU WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND TOTAL RETURN SWAPS	29
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	32
POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE	39
BENCHMARK-VERORDNUNG.....	40
STEUERLICHE HINWEISE.....	41
INFORMATIONEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN	42
KOSTEN DES FONDS	42
DATENSCHUTZERKLÄRUNG	43
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	44
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER	44
ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RÜCKVERGÜTUNGEN	45
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	46
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH.....	46
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	48
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN FRANKREICH.....	50
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	51
ANLAGEN ZUM VERKAUFSPROSPEKT.....	52
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND	53
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND CHF FUND	56
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND.....	59
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND	62
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND	65
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL IG FUND	68

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND	71
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES DYNAMIC FUND.....	74
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND.....	77
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND	80
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL IG CORPORATES FUND	83
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVEX MULTI ASSET FUND.....	86
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVEX MULTI CREDIT FUND	89
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVEX INNOVATION FUND	93
ANHANG I – GEBÜHREN	95
ANHANG II – AKTIENKLASSEN JE TEILFONDS	99
ANHANG III VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ARTIKEL 8 DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG.....	104

Management und Verwaltung

Sitz des Fonds	15, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher
Verwaltungsrat des Fonds	<i>Präsidentin:</i> Annemarie Arens Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied <i>Mitglieder:</i> Dr. Pius Fisch Fisch Asset Management AG, Zürich Heribert Krämer, Luxemburg Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Verwaltungsgesellschaft, OGA-Administrator und Domizilierungsstelle	Universal-Investment-Luxembourg S.A. 15, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher
Vorstand der Verwaltungsgesellschaft	Jérémy Albrecht Martin Groos Matthias Müller Gerrit van Vliet
Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft	<i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> André Jäger <i>Mitglieder</i> Markus Neubauer Katja Müller Hilton Hess
Anlageverwalter	Fisch Asset Management AG Bellerive 241 CH-8034 Zürich
Verwahrstelle, Fondsadministration und Register- und Transferstelle, Hauptzahlstelle	CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, allée Scheffer L-2520 Luxembourg

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Vertreter
FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG
Feldeggstrasse 12
CH-8008 Zürich

Zahlstelle
Banque Cantonale de Genève
17, quai de l'Île
CH-1204 Geneva

Einrichtung beim Vertrieb an Privatanleger in Deutschland

Universal-Investment Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 – 96
D-60486 Frankfurt am Main

Steuerlicher Vertreter und Zahlstelle in Österreich

Hypo Vorarlberg Bank AG
Zentrale Bregenz
Hypo-Passage 1
A-6900 Bregenz

Zahlstelle in Frankreich

CACEIS Bank
89-91 rue Gabriel Péri
F-92120 Montrouge

Zahlstelle in Liechtenstein

VP Bank AG

FL-9490 Vaduz
(FL-0001.007.080-0)
vertreten durch
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG
FL-9490 Vaduz
(FL-0002.000.772-7)

Vertreter in Spanien

Allfunds Bank, S.A.U.
Calle de los Padres Dominicos 7
ES-Madrid 28050

Buchprüfer des Fonds und Rechnungsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Verkaufsprospekt

Der Fonds

FISCH UMBRELLA FUND (hiernach "Fonds" genannt) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, SICAV) in der Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Der Fonds unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“). Soweit das Gesetz von 2010 keine speziellen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit gegründet worden, er übt seine Tätigkeit als eine sogenannte fremdverwaltete Investmentgesellschaft aus. Sein Sitz befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg*) unter der Nummer B220850 eingetragen. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt und ist im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht.

Ursprünglich wurde der Fonds unter dem Namen EXPERTA FUND gemäß dem ersten Teil des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen als Sondervermögen (*fonds commun de placement*) durch die EXPERTA MANAGEMENT AG die mit Wirkung zum 31. Dezember 2006 in FISCH FUND SERVICES AG umbenannt wurde (hiernach "Verwaltungsgesellschaft" genannt), gegründet. Der Fonds wurde zum 1. Januar 2018 in eine Investmentgesellschaft umgewandelt. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Vor dem Erwerb von Anteilen stehen dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt zur Verfügung.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Die Anteiligentümer sind am Fondsvermögen in der Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die Vermögen der jeweiligen Teilfonds sind untereinander getrennt, so dass jeder Teilfonds gesondert behandelt wird und demzufolge eigene Einlagen, Mehr- und Minderbeträge sowie eigene Kosten hat.

Die Anleger können in verschiedene Teilfonds investieren (nachstehend "Teilfonds"), die sich durch ihre spezielle Anlagepolitik unterscheiden. Der Verwaltungsrat des Fonds kann für einen oder mehrere Teilfonds entscheiden, Anteile verschiedener Aktienklassen ("Aktienklassen") auszugeben. Aktienklassen können sich durch verschiedene Merkmale unterscheiden, wie z.B. durch eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder Absicherungsstrategien, wie jeweils vom Verwaltungsrat des Fonds bestimmt. Werden Aktienklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, kann durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken das Risiko von Währungsschwankungen teilweise vermindert werden. Das im teilfondsspezifischen Anhang definierte Ziel zur Reduktion von Währungsschwankungen soll mit einer Absicherungsquote zwischen 95 % und 105% angestrebt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Die Hauptversammlung des Fonds entscheidet über die Verwendung der Erträge. Für ausschüttende Aktienklassen kann sie auf Vorschlag des Verwaltungsrates innerhalb der gesetzlichen Grenzen Ausschüttungen beschließen oder den Verwaltungsrat ermächtigen, Ausschüttungen zu beschließen.

Im Hinblick auf jede ausschüttungsberechtigte Aktienklasse kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischendividenden beschließen.

Ausschüttungen können nach Wahl des Verwaltungsrates in jeder Währung sowie zu dem Zeitpunkt und an dem Ort wie sie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausbezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann unter Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Bedingungen und Modalitäten, Sachauskehrungen statt Barausschüttungen beschließen.

Ausschüttungen können pro Teilfonds vorgesehen werden aus den Nettozins- und Dividenerträgen, wie auch aus den realisierten Mehrwerten, nach Abzug der realisierten Wertminderungen sowie nach Abzug der Kosten des Teilfonds.

Jede erklärte Ausschüttung, die vom Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuteilung eingefordert wurde, kann nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten der bzw. den jeweiligen Aktienklasse(n) entsprechenden Teilfonds.

Auf vom Fonds erklärte und zugunsten des Berechtigten bereitgestellte Ausschüttungen werden keine Zinsen bezahlt.

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds findet sich in den Anlagen zu diesem Verkaufsprospekt. Der Verwaltungsrat des Fonds legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest und hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen. Die Anteiligentümer werden hiervon durch einen aktualisierten Verkaufsprospekt in Kenntnis gesetzt.

Das Kapital des Fonds wird in Schweizer Franken ausgedrückt. Es ergibt sich aus der Summe der Nettoinventarwerte der Teilfonds, wobei die Teilfonds auf andere Währungen lauten können. Es muss mindestens dem Gegenwert von 1,25 Millionen Euro entsprechen.

Die Gebühren, welche die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklasse entnimmt sowie die Aktienklassen werden in den Anhängen I (Gebühren) und II (Aktienklassen) aufgeführt. Die Anhänge I und II sind Teil der Anlagen des Verkaufsprospekts. Anhang II enthält die aufgelegten Aktienklassen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verkaufsprospektversion (Datum siehe Deckblatt). Der Fonds ist ermächtigt, mittels Beschlusses des Verwaltungsrates jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft gebührenfrei erhältlich.

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in den Währungen des jeweiligen Teilfonds (wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt definiert). In den Währungen des jeweiligen Teilfonds wird der Netto-Inventarwert der Anteile berechnet, die Buchhaltung geführt und das Anlageergebnis des Teilfonds ausgewiesen. Aus Sicht des Anlegers handelt es sich um diejenige Währung, in der er das Anlageergebnis zu messen wünscht. Die Währung des jeweiligen Teilfonds muss nicht mit der Währung identisch sein, in der die Anlagen erfolgen.

Aktienklassen in Fremdwährungen sind in der Regel währungsgesichert. Diese Aktienklassen sind bestrebt, den Einfluss von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Aktienklasse und der Referenzwährung des Teilfonds zu minimieren. Die Verwaltungsgesellschaft hält sich das Recht vor, die Währungssicherung zu unterbrechen oder die Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Aktienklasse und der Referenzwährung des Teilfonds nur teilweise zu sichern.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen der einzelnen Teilfonds im Wege eines Fondsmanagements, welches auf der Basis vielfältiger Informationsquellen die Chancen und Risiken an den Kapitalmärkten bewertet und in konkrete Anlageentscheidungen umsetzt.

Um das Vermögen der Teilfonds unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken zu investieren, kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds einen Anlageberater oder einen Anlageverwalter ernennen, der dann für den jeweiligen Teilfonds in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben wird.

Der Anlageverwalter beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und trifft im eigenen Namen und auf Rechnung des Teilfonds die täglichen Anlage- und Handelsentscheide und wählt Makler und Händler für Käufe und Verkäufe aus. Der Anlageverwalter steht unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen des Fonds sowie der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Die Wertentwicklung der Anteile wird wesentlich von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten beeinflusst. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Zurzeit werden dem Anleger folgende Teilfonds angeboten:

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL IG FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND CHF FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND EM CORPORATES DYNAMIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL IG CORPORATES FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVEX MULTI ASSET FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVEX MULTI CREDIT FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVEX INNOVATION FUND

Die Rechte und Pflichten der Anteiligentümer an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteiligentümer an den anderen Teilfonds getrennt. Der Fonds bildet eine rechtliche Einheit. Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteiligentümer untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft unterliegen dem Gesetz vom 12. November 2004, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 und der Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der geänderten Fassung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Verbesserung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung, mit dem die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie die von der Europäischen Union angenommenen Rechtsakte über Verbote und restriktive Maßnahmen in finanziellen

Angelegenheiten gegenüber bestimmten Personen, Einrichtungen und Gruppen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden.

Auflösung und Liquidation des Fonds bzw. der Teilfonds

Der Fonds kann zu jeder Zeit durch eine Entscheidung der Hauptversammlung, welche unter Beachtung der Anwesenheitsquoten und Mehrheiten, wie sie in Artikel 33 der Satzung vorgesehen sind, aufgelöst werden.

Die Auflösung des Fonds muss vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, sobald das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 6.2 der Satzung gefallen ist. Die Versammlung entscheidet in diesem Falle ohne Anwesenheitsquorum und mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile. Die Auflösung des Fonds muss vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung außerdem vorgeschlagen werden, sobald das Kapital des Fonds unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 6.2 der Satzung gefallen ist; in diesem Falle entscheidet die Versammlung ohne Anwesenheitsquorum und der Fonds wird aufgelöst, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmen für die Auflösung stimmt.

Die Einberufung zu diesen Hauptversammlungen muss so erfolgen, dass die entsprechende Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen des Fonds unter ein Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

Nach der Auflösung des Fonds erfolgt dessen Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Hauptversammlung ernannt werden, welche auch über ihre Befugnisse und Entschädigung entscheidet.

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Wert fällt, welchen der Verwaltungsrat als Mindestwert erachtet, unterhalb dessen der Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise verwaltet werden kann oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile der betreffenden Aktienklasse(n) dieses Teilfonds zu ihrem Netto-Inventarwert an dem Bewertungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zwangsweise zurückkaufen. Der Fonds wird die Anteilseigentümer der betroffenen Aktienklasse(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufes informieren. Die entsprechende Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben. Der Fonds wird die Anteilseigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis setzen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilseigentümer oder im Interesse der Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anteilseigentümer, können die Anteilseigentümer des betroffenen Teilfonds vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Zwangsrückkaufes weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile kostenfrei verlangen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat vorstehend übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilseigentümer des oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklassen beschließen, alle an diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile dieser Aktienklasse(n) gegen Zahlung ihres Netto-Inventarwertes des Bewertungstages, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zurückzunehmen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile getroffen werden.

Vermögenswerte, die anlässlich einer derartigen Rücknahme nicht an ihre Berechtigten ausgezahlt werden konnten, werden diese Vermögenswerte auf die *Caisse de Consignation* zugunsten der Berechtigten übertragen.

Alle derartig zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Verschmelzung des Fonds bzw. der Teilfonds

Der Fonds oder ein Teilfonds kann entweder als übertragender oder aufnehmender OGAW (wie unter Artikel 29.1.2 der Satzung näher bestimmt) an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen nach Massgabe der Satzung und des Gesetzes von 2010 teilnehmen. Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes der Verschmelzung zuständig.

Wichtig:

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Der ausführliche Verkaufsprospekt des FISCH UMBRELLA FUND mit sämtlichen Anlagen zu allen Teilfonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt / Emissionsdokument. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente des Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als meldepflichtiges Finanzinstitut und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen (sogenannte "Specified U.S. Persons") geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden. Der Fonds beabsichtigt die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen, um als FATCA-konform angesehen zu werden und somit nicht der 30%igen Quellensteuer auf bestimmte Arten von Erträgen aus US-amerikanischen Quellen zu unterliegen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen ist der Fonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft dazu berechtigt

- Informationen und Unterlagen (z.B. FATCA-Selbstauskunft, Nachweise über den steuerlichen Sitz/Wohnsitz, Angabe einer etwaigen Global Intermediary Identification Number (GIIN) oder eines anderen gültigen Nachweises der Registrierung des Anlegers beim IRS oder einer entsprechenden Ausnahme) zu verlangen, um den FATCA-Status eines Anlegers festzustellen;
- Informationen betreffend einen Anleger und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln, wenn eine solche Anlage ein meldepflichtiges Konto gemäss FATCA-Bestimmungen ist;
- Informationen betreffend Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anleger in Übereinstimmung mit den FATCA-Bestimmungen abzuziehen;
- personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten Erträgen aus US-amerikanischen Quellen zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitzuteilen.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist der Fonds als Luxemburger Finanzinstitut qualifiziert und dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, dem Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. IRS-Formular W-8) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger den Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA/CRS sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet, die

den Bestimmungen von Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragenen Sitz an der Adresse 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 75014 eingetragen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations – im Folgenden "RESA") am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde durch Beschluss der Generalversammlung der Universal-Investment-Luxembourg S.A. vom 7. Oktober 2022 zuletzt geändert. Die Änderung der Satzung wurden im RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat vier Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“), welche der Richtlinie 2009/65/EU in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Gesetze von 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2007“) sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes von 2010, dem Gesetz von 2007 und/oder dem Gesetz von 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die dem Fonds zur Verfügung gestellten Beträge werden zum Kauf von Wertpapieren und anderen rechtlich zulässigen Anlagen in Übereinstimmung mit der im Verkaufsprospekt niedergelegten Anlagepolitik verwendet.

Aufgrund der verschiedenen Gegenparteien besteht ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten, wenn der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließt. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Richtlinie, um mit solchen potenziellen Interessenkonflikten umzugehen (sofern relevant).

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. delegiert gemäß den Bestimmungen unter Punkt 394 des Rundschreibens CSSF 18/698 und Artikel 23 des Rundschreibens CSSF 10-4 die Ausübung der Stimmrechte aus den zum Fonds gehörenden, börsennotierten Aktien an den externen Dienstleister IVOX Glass Lewis, GmbH, Kaiserallee 23a, 76133 Karlsruhe, Deutschland („Glass Lewis“), der diese Stimmrechte im Rahmen der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft ohne Weisungen ausüben wird.

OGA-Administrator

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („NIW Berechnung“) und Fondsbuchhaltung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zur Pflege des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

Unter der NIW Berechnung versteht man die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze zu führen, sowie die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Auslieferung der für Anteilinhaber bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle die einzelnen Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Fondsadministration und Register- und Transferstelle an die CACEIS Bank, Luxembourg Branch übertragen

Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Verwaltung des Vermögens des Fonds unter ihrer Aufsicht und Verantwortung an einen Anlageverwalter zu delegieren.

Aus den Anlagen zum Verkaufsprospekt ergibt sich, welcher Anlageverwalter für welchen Teilfonds bestellt wurde. Die Gebühren, welche dem Teilfonds daraus entstehen, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Erhält der Anlageverwalter darüber hinaus eine zusätzliche Vergütung aus dem Vermögen von Teilfonds, wie beispielsweise eine performanceabhängige Gebühr („Erfolgshonorar“), so wird diese ebenfalls in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Verwahrstelle

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Verwahrstelle des Fonds (die "Verwahrstelle") in Übereinstimmung mit einem Depotbankvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Depotbankvertrag") sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Vorschriften.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Niederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Kapital von 1.280.677.691,03 Euro, deren eingetragener Sitz sich in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, befindet und die im französischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen ist, unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Darüber hinaus ist sie berechtigt, über ihre luxemburgische

Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungsgeschäfte in Luxemburg zu tätigen.

Investoren können auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft den Depotbankvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und Wissen über die begrenzten Pflichten und die Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Führung der Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Teilfonds betraut und hat die in Teil I des Gesetzes vorgesehenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat die Verwahrstelle eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme des Fonds sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den OGAW-Vorschriften oder der Satzung erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften, der Satzung und den in der Richtlinie festgelegten Verfahren berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Satzung stehen;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen werden; und
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der in den Ziffern i) bis v) dieses Abschnitts genannten Pflichten und Aufgaben delegieren.

In Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder alle Vermögenswerte, die unter ihrer Verwahrung und/oder Aufzeichnung stehen, Korrespondenzbanken oder Drittdepotbanken anvertrauen, welche von Zeit zu Zeit beauftragt werden. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt, sofern nichts anderes bestimmt ist, jedoch nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf der Website der Verwahrstelle www.caceis.com/de/regulierung/ verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Aufgaben und möglicherweise auftretender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auch auf der Website der Verwahrstelle, und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen des Fonds wahrnimmt, wie z. B. Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle festgestellt. Um die Interessen des Fonds und ihrer Anteilhaber zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle eine Politik und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikten vorzubeugen und sie zu überwachen, wenn sie auftreten, und zwar mit dem Ziel:

- (i) Identifizierung und Analyse möglicher Situationen von Interessenkonflikten;
- (ii) Aufzeichnung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten entweder durch:
 - Rückgriff auf die ständigen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie z. B. getrennte juristische Personen, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - Durchführung einer Einzelfallprüfung, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen "Chinese Wall", die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, und/oder die betroffenen Anteilseigner des Fonds zu informieren, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der den Interessenkonflikt begründenden Tätigkeit.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer OGAW-Depotbankfunktionen und der Wahrnehmung anderer Aufgaben im Namen des Fonds insbesondere der Dienstleistungen der Verwaltungsstelle, der Registerstelle, vorgenommen.

Die Parteien können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich

kündigen. Der Fonds kann die Verwahrstelle jedoch nur dann entlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Aufgaben und Zuständigkeiten weiter wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Fondsadministration

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Fondsadministrator (die „Fondsadministration an CACEIS Bank, Luxembourg Branch (\"die Bank\"), mit eingetragenem Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, gemäß Administration Agency Agreement übertragen.

Fondsadministration beinhaltet die Führung der Bücher des Fonds gemäß allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung; die regelmäßige Berechnung des Netto-Inventarwertes der Anteile unter der Aufsicht des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, die Aufstellung der Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds und die Vorbereitung mit dem Wirtschaftsprüfer der Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält der Fondsadministrator eine monatlich zahlbare Gebühr, welche auf das durchschnittliche Nettovermögen des Fonds berechnet wird, und die in einer globalen Gebühr wie im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts angegeben, enthalten ist.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die "Register- und Transferstelle") an die Bank ausgelagert. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist die Bank für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen und für die Führung des Anteilsregisters verantwortlich.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Bank eine monatlich zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr, wie im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts angegeben, enthalten ist.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist die Bank dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und zur Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („*Commission de Surveillance du Secteur Financier*") zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Bank gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen oder bestehenden Anteilhabern anfordert. Die Bank kann alle notwendigen Informationen und Dokumente anfragen, die notwendig sind, um die Identität des Anteilhabers, des wirtschaftlich Berechtigten, eines Stellvertreters und von weiteren mit der Anlage verbundenen Personen festzustellen. Des Weiteren hat die Bank die Aufgabe die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der Anlagebeträge zu prüfen, sowie den Hintergrund von Transaktionen zu dokumentieren, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Bis zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Identifikation der potentiellen und bestehenden Anteilhaber behalten sich die Verwaltungsgesellschaft sowie die Bank das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Sorgfaltspflichten ausgeführt. In all diesen Fällen kann weder die Bank noch die Verwaltungsgesellschaft für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen können die Bank sowie die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

AnteilAusgabe, - rücknahme, - umtausch und Vertrieb

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu jeder Zeit und ohne Einschränkung neue, voll einbezahlte Anteile auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die auszugebenden Anteile zu verleihen. Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe der Anteile an einem Teilfonds einschränken; der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass Anteile an einem Teilfonds lediglich

während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume oder in jeglichem anderen Rhythmus entsprechend den Bestimmungen in den Anlagen zum Verkaufsprospekt ausgegeben werden.

Die erstmalige Ausgabe von Anteilen einer Aktienklasse oder eines Teilfonds des Fonds erfolgt zu einem Erstausgabepreis, der im Verkaufsprospekt angegeben wird. Nach der Erstausgabe erfolgt die Anteilausgabe zum Netto-Inventarwert pro Anteil, wie dieser entsprechend den Bestimmungen in Artikel 12 der Satzung zum Bewertungstag nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und Modalitäten ermittelt wird, zuzüglich einer in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschriebenen Ausgabekommission zugunsten der mit dem Anteilvertrieb befassten Institute. Der Ausgabepreis ist in der Währung der betreffenden Aktienklasse ausgedrückt und in jener Währung zahlbar.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der in den Anlagen zum Verkaufsprospekt genannten Frist nach dem anzuwendenden Bewertungstag zu erfolgen.

Nach der erstmaligen Ausgabe von Anteilen einer Aktienklasse oder eines Teilfonds des Fonds stellt der Fonds sicher, dass die Anleger zu einem für sie unbekanntem Preis zeichnen, indem sie einen Annahmeschluss für Zeichnungsanträge festlegt. Zeichnungsanträge, welche bis zum Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Bankarbeitstag eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Für bestimmte Aktienklassen gibt es Mindestzeichnungsanforderungen, auf deren Erfüllung die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen verzichten kann.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder Generalbevollmächtigten sowie jedem anderen ordnungsgemäß hierzu Ermächtigten die Aufgabe übertragen, Zeichnungsanträge und Zahlungen auf den Anteilpreis neu auszugebender Anteile entgegenzunehmen sowie die Anteile an die entsprechenden Zeichner auszugeben. Der Fonds kann Anteile gegen Sacheinlagen von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds stehen müssen, ausgeben, wobei die vom luxemburgischen Recht aufgestellten Bedingungen und insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertgutachtens durch einen von dem Fonds bestellten Wirtschaftsprüfer zu beachten sind. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*registre des bénéficiaires effectifs*) ("RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

Jeder Anteiligentümer kann vom Fonds innerhalb der gesetzlichen Grenzen und der Grenzen der Satzung die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile verlangen.

Der Rückkaufpreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Anteil der entsprechenden Aktienklasse, wie dieser gemäß Artikel 12 ermittelt wird, abzüglich der Kosten und (gegebenenfalls) Provisionen zu dem im in den Anlagen zum Verkaufsprospekt festgelegten Satz (Rückkaufpreis). Der Rückkaufpreis kann entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf das nächste Hundertstel oder auf die nächste Einheit der Währung der entsprechenden Aktienklasse auf- oder abgerundet werden.

Der Fonds stellt sicher, dass die Anteiligentümer ihre Anteile zu einem für sie unbekanntem Preis zurückgeben, indem sie einen Annahmeschluss für Rücknahmeanträge festlegt. Rücknahmeanträge, welche bis zum Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Rückkaufpreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Bankarbeitstag eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Rückkaufpreis wird innerhalb der Frist ausbezahlt, die in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben ist, vorausgesetzt, dass die Rücknahmeunterlagen beim Fonds oder seinen Bevollmächtigten eingegangen sind.

Sofern ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, dass die Zahl oder der Netto-Inventarwert der von einem Anteiligentümer in einer Aktienklasse gehaltenen Anteile unter eine Zahl oder einen Wert fiel, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann der Fonds diesen Anteiligentümer dazu verpflichten, alle der entsprechenden Aktienklasse zugehörigen Anteile zur Rücknahme anzubieten.

Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen beim Fonds an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es dem Verwaltungsrat vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, die Rücknahme bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Jeder Anteiligentümer kann den Umtausch der von ihm an einer Aktienklasse gehaltenen Anteilen in Anteile einer anderen Aktienklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds beantragen, wobei der Verwaltungsrat Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit, die Modalitäten und die Bedingungen solcher Umtauschanträge erlassen und sie insbesondere der Zahlung von Kosten und Lasten, deren Betrag er festlegt, unterwerfen kann. Die Bedingungen, Einschränkungen, Kosten und Lasten im Hinblick auf solche Umtauschanträge werden ggf. in den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds kann ein Verfahren gemäß Artikel 12.7 der Satzung auslösen (siehe hierzu auch Ziffer 7 im Absatz „Berechnung des Netto-Inventarwerts“). Der Umtausch von Anteilen einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds löst kein solches Verfahren aus.

Der Fonds stellt sicher, dass die Anteiligentümer Umtauschanträge nur so stellen können, dass sie ihre Anteile in Anteile mit einem für sie unbekanntem Preis umtauschen. Hierzu legt der Fonds einen Annahmeschluss für Umtauschanträge fest. Umtauschanträge, welche bis zum Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Rückkaufpreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Bankarbeitstag eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sofern ein Umtausch von Anteilen zur Folge hätte, dass die Zahl oder der Netto-Inventarwert der von einem Anteiligentümer in einer Aktienklasse gehaltenen Anteile unter eine Zahl oder einen Wert fiel, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann der Fonds diesen Anteiligentümer dazu verpflichten, alle der entsprechenden Aktienklasse zugehörigen Anteile umzutauschen.

Anteile, deren Umtausch in Anteile einer anderen Aktienklasse durchgeführt wurde, werden annulliert.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen in den Teilfonds aufzulegen. Die Aktienklassen können sich in Währung, Ausschüttungsart, Investorenkategorie und Gebührenstruktur unterscheiden. Detaillierte Angaben zu Aktienklassen finden sich im Anhang II.

Die Bezeichnung der Aktienklassen setzt sich aus einer Kombination der folgenden Abkürzungen zusammen:

Abkürzungen für den Anlegerkreis

- A Privatanleger
- B institutionelle Anleger
- M institutionelle Anleger, die eine individuelle Verwaltungsgebühr vereinbart haben
- R Sämtliche Anleger; in den R-Aktienklassen werden keine Retrozessionen oder Rückvergütungen gezahlt. Diese Aktienklassen können nur über Vertriebsstellen erworben werden, denen es gesetzlich oder vertraglich untersagt ist, solche Zahlungen entgegenzunehmen. Diese Anteilsklassen eignen sich besonders für Finanzintermediäre, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Kundengebührenvereinbarungen keine Anreize von Dritten annehmen oder behalten dürfen. Zahlungen aus der Verwaltungsgebühr der R-Aktienklassen an Dritte sind zulässig, sofern diese nicht im Widerspruch zu geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen, einschließlich derjenigen gemäß MiFID II, stehen..
- F, G, H, V Institutionelle Anleger; in den Aktienklassen werden keine Retrozessionen und/oder Rückvergütungen entrichtet. Die Aktienklassen sind zu dem für den Vertrieb durch Vertriebsstellen vorgesehen, die aufgrund anwendbarer Gesetze oder vertraglicher Vereinbarungen keine Retrozessionen oder Rückvergütungen vereinnahmen dürfen. Zahlungen aus der Management Fee dieser Aktienklassen an Dritte sind zulässig, sofern die Zahlungsempfänger keinen gesetzlichen Vorschriften (innerhalb der EU insbesondere das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten gemäss der MiFID-II-Richtlinie) oder vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, die eine solche Zahlung untersagen.
- L Anteile dieser Aktienklassen können nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums erworben werden. Der Zeitraum, in welchem Anteile erworben werden können, wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Abkürzungen für die Währung der Aktienklasse

- C CHF
- D USD
- E EUR
- P GBP

Weitere Abkürzungen

- 2 ausschüttend (ohne Ziffer bedeutet thesaurierend)
- Q ohne Erfolgshonorar (zur Unterscheidung von gleichartigen Aktienklassen mit Erfolgshonorar)
- Z mit Durationsteuerung*

* Der Anlageverwalter kann in den Aktienklassen mit Durationsteuerung Geschäfte zur Steuerung der Duration tätigen. Die Veränderung der Duration hat eine Veränderung des Zinsrisikos zur Folge. Das Ziel ist es, die Duration der entsprechenden Aktienklassen im Verhältnis zur Duration des Gesamtportfolios zu verkürzen oder zu verlängern. Der Anlageverwalter bestimmt das Ausmaß der Veränderung der Duration. Die Steuerung der Duration erfolgt ausschließlich über Zinsfutures. In einem Marktumfeld steigender Zinsen kann die durchschnittliche Duration des Portfolios mittels Verkaufs von Zinsfutures verkürzt werden mit der Folge, dass der negative Effekt steigender Zinsen auf das Portfolio reduziert wird. In einem Marktumfeld fallender Zinsen kann der daraus resultierende grundsätzlich positive Effekt mittels Kaufs von Zinsfutures gesteigert werden.

Anteile im Fonds werden auf den Namen des Anteilhabers ausgestellt. Auf den Namen lautende Anteile werden grundsätzlich in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe oder Umtausch von Anteilen ausgestellte Bestätigung, über die Verwahrstelle nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. Auf ausdrückliche Anfrage des Anteilhabers können Namenszertifikate ausgestellt werden. In diesem Falle werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen des Anteilhabers lautendes Investmentdepot bei der Register- und Transferstelle eingetragen. Der Verwaltungsrat des Fonds kann zusätzlich oder alternativ auch die Verbriefung in Globalzertifikaten vorsehen.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme auf den Hauptversammlungen des Fonds. Bruchteile von Anteilen gewähren keine Stimmrechte, berechtigen aber zur Teilnahme im Fall der Liquidation des betreffenden Teilfonds bzw. im Fall der Liquidation des Fonds zur Teilnahme am Liquidationserlös.

Der Fonds hat die Anteile nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notieren lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen (die "Vertriebsstelle") zum Vertrieb der Anteile des Fonds in allen Ländern zu benennen, in denen der Vertrieb dieser Anteile gestattet ist.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die jeweils anwendbare Ausgabekommission für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die Zahlstellen. Vertriebsverträge mit den Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist, wie in den verschiedenen Vertriebsverträgen festgelegt, schriftlich gekündigt werden.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Anteilen identifizieren muss. Dies kann gegenüber der Verwaltungsgesellschaft selbst geschehen, der Register- und Transferstelle oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt. Die Register- und Transferstelle wird für alle Zeichnungen vor Eintragung eines Anteilhabers die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg überwachen und gegebenenfalls erforderliche Dokumente anfordern oder geeignete Maßnahmen in die Wege leiten.

Die Register- und Transferstelle, der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft oder von diesen beauftragte Personen dürfen Informationen über Anleger an externe Personen weitergeben. Solche beauftragten Personen sind u.a. die FISCH Asset Management AG, die beauftragten Distributoren oder jede andere Person, die zur Erbringung von Fondsdienstleistungen beauftragt wurde. Die Berechtigung zur Offenlegung von Informationen über Anleger betrifft insbesondere auch die Tätigkeiten in der Datenverarbeitung, welche die Register- und Transferstelle als Teil ihrer Verpflichtungen ausgelagert hat. Der Anleger ist damit einverstanden, dass den Anleger betreffende Informationen vorbehaltlich der Anwendung lokaler Gesetze und/oder Vorschriften außerhalb Luxemburgs gelagert und genutzt werden können und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden inner- und außerhalb Luxemburgs unterliegen. Wenn Informationen über Anleger in Länder übermittelt werden, die ein geringeres Schutzniveau als die in Luxemburg gültigen Datenschutzvorschriften bieten, ist die dafür verantwortliche Partei (Register- und Transferstelle, Fonds oder Verwaltungsgesellschaft) gesetzlich verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Der Fonds weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht werden. Die Netto-Inventarwerte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen, den Informationsstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.

Nach Auflegung eines Teilfonds erfolgt der Erwerb von Anteilen grundsätzlich zum Ausgabepreis des anwendbaren Bewertungstages, nachdem der Zeichnungsantrag eingereicht wurde, zuzüglich eines möglichen Verwässerungsschutzes zugunsten des jeweiligen Teilfonds sowie einer gegebenenfalls anfallenden Ausgabekommission zugunsten des Vertriebs. Grundsätzlich werden auf den Namen lautende Anteile über die Verwahrstelle in Form von Anteilsbestätigungen nach Zahlung des Kaufpreises an die Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb von sechs Bankarbeitstagen nach Zeichnungseingang eintrifft, werden basierend auf einer ständigen Anweisung der Verwaltungsgesellschaft automatisch und ohne vorherige erneute Zahlungsaufforderung rückabgewickelt.

Berechnung des Netto- Inventarwerts

1. Allgemeines
 - 1.1 Der Fonds, jeder Teilfonds und jede Aktienklasse hat einen Netto-Inventarwert, welcher in der jeweilig festgelegten Wahrung ausgedruckt wird. Die Wahrung des Fonds ist der Schweizer Franken. Der jeweilige Netto- Inventarwert wird nach den Regeln des luxemburgischen Rechts, der Satzung und des Verkaufsprospektes unter Aufsicht der Verwahrstelle bestimmt, mindestens jedoch zweimal im Monat.
 - 1.2 Samtliche berechneten Netto-Inventarwerte konnen nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf das nachste Hundertstel einer Einheit oder auf die Einheit der jeweiligen Wahrung auf- oder abgerundet werden. Fur die Teilfonds bzw. Aktienklassen, fur die der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Ruckkaufpreis neben der Wahrung des jeweiligen Teilfonds auch in anderen Wahrungen angegeben wird, erfolgt die Angabe in jenen Wahrungen auf der Grundlage derselben Wechselkurse, welche fur die Berechnung des Netto-Inventarwertes in der Wahrung des jeweiligen Teilfonds bzw. Aktienklasse angewandt werden.
2. Netto-Inventarwert des Fonds
 - 2.1 Der Netto-Inventarwert des Fonds errechnet sich aus der Summe der Netto-Inventarwerte der Teilfonds im Sinne von Ziffer 3. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Netto-Inventarwerte jedes Teilfonds, falls diese nicht auf Schweizer Franken lauten, in diese konvertiert und zusammengezahlt.
3. Netto-Inventarwert pro Teilfonds
 - 3.1 Der Netto-Inventarwert eines Teilfonds entspricht dem Gesamtguthaben abzuglich der Gesamtverpflichtungen des Teilfonds.
4. Netto-Inventarwert pro Aktienklasse
 - 4.1 Der Netto-Inventarwert einer Aktienklasse entspricht dem Teil des Netto-Inventarwertes des jeweiligen Teilfonds, welcher der jeweiligen Aktienklasse aufgrund der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile zurechenbar ist.
5. Netto-Inventarwert pro Anteil
 - 5.1 Der Netto-Inventarwert pro Anteil errechnet sich aus der Teilung des nach Ziffer 4 festgestellten Netto-Inventarwertes pro Aktienklasse durch die Anzahl der Anteile dieser Aktienklasse.
6. Bewertung der Vermogenswerte
 - 6.1 Das Vermogen eines jeden Teilfonds wird folgendermaen bewertet:
 - 6.1.1 Wertpapiere, die an einer offiziellen Wertpapierborse notiert sind, werden zum letzten verfugbaren Kurs bewertet. Wertpapiere, fur welche dieser Kurs nicht marktgerecht ist, werden zum Mittelkurs zwischen Kaufs- und Verkaufskurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierborsen notiert, ist der letztverfugbare Kurs jener Borse magebend, die der Hauptmarkt fur dieses Wertpapier ist;
 - 6.1.2 Wertpapiere, die aktiv an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, fur das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgema ist, gehandelt werden, werden zum letztverfugbaren Kurs auf diesem Markt bewertet;
 - 6.1.3 falls diese jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulassigen Vermogenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft oder die vom Verwaltungsrat beauftragte Person nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt;
 - 6.1.4 bei Geldmarktpapieren wird ausgehend vom Nettoerwerbkurs und unter Zuschreibung der sich daraus ergebenden Rendite, der Bewertungskurs sukzessive dem Rucknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen anderungen der Marktverhaltnisse werden die Bewertungsgrundlagen an die neuen Marktrenditen angepasst;
 - 6.1.5 die flussigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzuglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
 - 6.1.6 der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Wahrung als die Wahrung des entsprechenden Teilfonds lauten, werden zu demselben Wechselkurs umgerechnet, der fur die Berechnung des Netto-Inventarwertes des entsprechenden Teilfonds angewendet wird;
 - 6.1.7 Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhaltlichen Rucknahmepreis bewertet; und
 - 6.1.8 OTC-Derivate werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben, auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
7. Verwasserungsschutz-Manahmen
 - 7.1 Unter bestimmten Umstanden konnen sich Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschtransaktionen in einem Teilfonds negativ auf den Nettoinventarwert (nachstehend „NIW“) des Teilfonds auswirken, und zwar aufgrund von Transaktionskosten, Gebuhren oder Steuern, die beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen anfallen, sowie aufgrund von Devisenkosten und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen.

Die Verwasserung dieser expliziten und impliziten Transaktionskosten kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und seine langfristigen Anleger auswirken. Um die Anleger des Fonds vor solchen Verwasserungseffekten zu schutzen und eine gerechte Behandlung aller Anleger zu gewahrleisten, kann die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse ihrer Anleger beschlieen, dass eine Verwasserungsschutz-Manahme (wie z. B. „Swing Pricing“) angewendet werden kann, um die Transaktionskosten fur Kapitalaktivitaten an diejenigen Anleger weiterzugeben, auf die diese Kosten zuruckgehen.

7.2 Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der zur Anwendung kommt, wenn die gesamte Kapitalaktivität (Summe der Zu- und Abflüsse) auf Teilfondsebene einen vorher festgelegten Schwellenwert überschreitet, der als Prozentsatz des Nettovermögens dieses Teilfonds für den Bewertungstag bestimmt wird, wie im jeweiligen Teilfonds-Anhang angegeben, sofern relevant. Die Teilfonds können einen vollständigen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden, bei dem der Schwellenwert auf null gesetzt wird, oder einen partiellen Swing-Pricing-Mechanismus, bei dem der Schwellenwert größer als Null ist.

Der Swing-Pricing-Mechanismus führt zu einem Anstieg des NIW je Anteil, wenn die Nettozuflüsse den Schwellenwert überschreiten, und zu einem Rückgang des NIW je Anteil, wenn die Nettoabflüsse den Schwellenwert überschreiten. Infolgedessen werden alle Transaktionen (Zeichnungen und Rücknahmen) desselben Handelstags mit einem höheren NIW je Anteil abgerechnet, wenn die Nettozuflüsse über dem Schwellenwert liegen, bzw. mit einem niedrigeren NIW je Anteil, wenn die Nettoabflüsse über dem Schwellenwert liegen. Der NIW je Anteil der einzelnen Aktienklassen eines Teilfonds wird separat berechnet, aber jede Anpassung wirkt sich prozentual auf den NIW je Anteil der einzelnen Aktienklassen eines Teilfonds in derselben Richtung und in demselben Umfang aus. Beim Swing Pricing werden nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion berücksichtigt.

Der Umfang der Anpassung wird als Swing-Faktor bezeichnet. Dieser wird vom Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds auf der Grundlage der erwarteten expliziten und impliziten Transaktionskosten der zugrunde liegenden Anlagen, wie oben beschrieben, berechnet. Da an bestimmten Märkten und in bestimmten Ländern bei Käufen und Verkäufen möglicherweise unterschiedliche Gebührenstrukturen gelten, insbesondere in Verbindung mit Steuern und Abgaben, kann der daraus resultierende Swing-Faktor für Nettozuflüsse ein anderer sein als für Nettoabflüsse.

Die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt das Anti-Dilution Committee, den Swing-Pricing-Mechanismus einzurichten und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Dieser Ausschuss ist für Entscheidungen in Bezug auf Swing Pricing und die laufende Überprüfung und Genehmigung der von den Anlageverwaltern der jeweiligen Teilfonds vorgeschlagenen Swing-Faktoren zuständig.

Nach Genehmigung der Swing-Faktoren durch das Anti-Dilution Committee wird die Zentralverwaltungsstelle des Fonds angewiesen, die genehmigten Faktoren anzuwenden.

Der Swing-Faktor kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein und beträgt unter normalen Bedingungen nicht mehr als 2 % des ursprünglichen NIW je Anteil. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus die Volatilität der Teilfonds beeinträchtigen kann und die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios infolge der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus möglicherweise nicht widerspiegelt.

Bestimmte Aktienklassen können ein Erfolgshonorar enthalten. In solchen Fällen wird das Erfolgshonorar auf der Grundlage des nicht angepassten NIW berechnet.

Sofern relevant, ist die Swing-Pricing-Methode für jeden Teilfonds in den „Anhängen zum Verkaufsprospekt“ gesondert angegeben.

8. Der Fonds ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für die Gesamtfondsguthaben und die Guthaben eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse anzuwenden, falls die obenerwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei außerordentlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach auszubehenden oder zurückzunehmenden Anteile maßgebend sind.
9. Generell gilt folgendes:
 - 9.1 Jeder Anteil des Fonds, welcher zurückgekauft werden soll, wird bis zu dem Zeitpunkt des Bewertungstages, welcher vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die Bewertung festgesetzt ist, als ausgegebener und bestehender Anteil behandelt und sein Preis wird ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung des Preises als Verbindlichkeit des Fonds betrachtet;
 - 9.2 Jeder vom Fonds aufgrund von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebender Anteil wird dem Zeitpunkt des Bewertungstages, welcher vom Verwaltungsrat für die Bewertung festgesetzt wurde, als ausgegeben betrachtet und ihr Preis wird bis zum Zahlungseingang als Forderung des Fonds behandelt; und
 - 9.3 Sämtliche Vermögensanlagen, Barguthaben und andere Vermögenswerte eines Teilfonds, welche in einer anderen Währung als derjenigen, auf die der Teilfonds lautet, ausgedrückt sind, werden unter Berücksichtigung der geltenden Wechselkurse zu dem Datum und zur Stunde der Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil bewertet.
 - 9.4 Sofern der Fonds an einem Bewertungstag einen Vertrag abgeschlossen hat mit dem Ziel:
 - (i) einen Vermögenswert zu erwerben, so werden der für diesen Vermögenswert zu zahlende Betrag als Verbindlichkeit des Fonds, der Wert des Vermögenswertes dagegen als Vermögenswert des Fonds behandelt;
 - (ii) einen Vermögenswert zu veräußern, so wird der für diesen Vermögenswert zu erhaltende Betrag als Vermögenswert des Fonds betrachtet und der zu liefernde Vermögenswert wird nicht mehr in den Aktiva des Fonds bilanziert;wobei der Wert vom Fonds geschätzt wird, soweit die genaue Art der Gegenleistung oder des entsprechenden Vermögenswertes zum Bewertungstag nicht bekannt sind.

Eine Entschädigung der Anleger die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile

Der Fonds kann die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse unter den nachfolgend beschriebenen Umständen aussetzen:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds notiert ist, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Sonn- oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann, oder es für sie unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Eine solche Aussetzung wird vom Fonds, wenn er dies für angemessen hält, veröffentlicht und den Anteilinhabern, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag im Hinblick auf Anteile, deren Netto-Inventarwertberechnung ausgesetzt wurde, gestellt haben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Netto-Inventarwertberechnung können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen widerrufen werden, sofern ein derartiger Widerruf beim Fonds vor Ablauf dieser Aussetzungsfrist eingeht.

Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter *Market Timing* versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines gleichen Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Netto-Inventarwertes des Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Netto-Inventarwert des betreffenden Tages.

Generell gilt, dass die Zeichnung, der Umtausch oder die Rücknahme zu einem für den Anleger unbekanntem Netto-Inventarwert erfolgen muss.

Allgemeine Anlagegrundsätze, Anlagebeschränkungen und ESG-Ansatz

Die Teilfonds des FISCH UMBRELLA FUND investieren ihr Vermögen weltweit. Sie befolgen eine defensive, dynamische oder opportunistische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Das Anlageziel des Fonds ist teilweise durch die Namensgebung der Teilfonds bestimmt.

Bei Teilfonds, die als Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/ 2088 des europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 («**SFDR**» oder «**Offenlegungsverordnung**») klassifiziert sind, werden ESG-Themen in der fundamentalen Bewertung von Wertpapieren und Emittenten berücksichtigt, sind aber im Anlageentscheidungsprozess nicht bindend:

- Bewertung von ESG-Themen zur Bestimmung des Risikos;
- Aktives Engagement bei den Emittenten;
- Beurteilung, ob ein Problem zum Ausschluss eines Emittenten aus den Anlageerwägungen führt oder einen höheren Risikoaufschlag rechtfertigt.

Die Teilfonds können weltweit investiert sein. Dabei werden bestimmte Sektoren oder Länder nur dann systematisch ausgeschlossen, wenn diese wirtschaftlichen Sanktionen unterliegen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Faktoren zur Umsetzung von ESG-Themen im Investmentprozess:

Art. SFDR*	Teilfonds	Ausschluss und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	ESG-Integration	Engagement (direkt und indirekt)	Best-in-class / Best-of-class
8	FISCH Convertible Global Defensive Fund	✓	✓	✓	
8	FISCH Convertible Global Opportunistic Fund	✓	✓	✓	
8	FISCH Convertible Global Dynamic Fund	✓	✓	✓	
8	FISCH Convertible Global Sustainable Fund	✓	✓	✓	✓
8	FISCH Convertible Global IG Fund	✓	✓	✓	
6	FISCH Bond CHF Fund	✓			
8	FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund	✓	✓	✓	
6	FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund	✓			
8	FISCH Bond Global High Yield Fund	✓	✓	✓	
8	FISCH Bond Global Corporates Fund	✓	✓	✓	
8	FISCH Bond Global IG Corporates Fund	✓	✓	✓	
8	FISCH Convex Multi Asset Fund	✓	✓	✓	
8	FISCH Convex Multi Credit Fund	✓	✓	✓	
8	FISCH Convex Innovation Fund	✓	✓	✓	

* SFDR= Verordnung (EU)2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken: Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken umfasst ökologische, soziale und/oder mit der Unternehmensführung zusammenhängende Ereignisse und Umstände, die im Fall ihres Eintretens einen wesentlichen negativen Effekt auf den Wert der Vermögenswerte und der Performance eines Portfolios hätten oder haben könnten (siehe unten Punkt 1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken).

ESG-Exclusion: Für die Teilfonds kommen die Ausschlusskriterien in Bezug auf Investitionen in Unternehmen und Länder, die als unvereinbar mit der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters sind, zur Anwendung.

Vollständige Einzelheiten zu sämtlichen Ausschlusskriterien, die Schwellenwerte für die Beteiligung und die Berücksichtigung der Anlageinstrumente sind in der Ausschlusspolitik auf der Webseite des Anlageverwalters publiziert https://www.fam.ch/files/content/dokumente/FischAM_Ausschlusspolitik.pdf

ESG-Integration: Qualitative und quantitative Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Themen auf die geschäftlichen und regulatorischen Risiken des Emittenten. Klassifizierung mit einem Risiko-Rating. Dies geschieht durch eine Klassifizierung, die auf eigenem Nachhaltigkeitsresearch und externen Ressourcen beruhen und in den Portfoliokonstruktionsprozess integriert sind.

Engagement (direkt und indirekt): Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid Aufnahme des direkten oder gemeinschaftlichen Dialogs mit dem Emittenten.

Best-in-class/Best-of-class: Kombination einer Beurteilung des Emittenten selbst („Best-in-class“) und einem Branchenrating („Best-of-class“).

a) Art. 6 SFDR Teilfonds

Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene des Anlageverwalters berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des jeweiligen Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds bzw. jeweiligen Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).

b) Art. 8 SFDR Teilfonds

Ein Art. 8 SFDR Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der SFDR. Jedoch berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch werden nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung angestrebt.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene des Anlageverwalters berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des jeweiligen Teilfonds ist verbindlich und erfolgt insoweit.

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale der jeweiligen Teilfonds sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

a) Art. 6 SFDR Teilfonds

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Teilfonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Teilfonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds realisieren.

b) Art. 8 SFDR Teilfonds

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten/ geschätzten Marktpreis und/ oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für das Investmentvermögen werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Investmentvermögens. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Investmentvermögens durch Nachhaltigkeitsrisiken realisieren.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einfließen und in welchem Ausmaß sie sich auf die Rendite auswirken können, finden Sie auf der Website von Universal-Investment.

1. Die Anlagen des Fonds bzw. jedes einzelnen Teilfonds bestehen ausschließlich aus:
 - 1.1 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt (wie im Gesetz von 2010 definiert) notiert sind oder gehandelt werden;
 - 1.2 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - 1.3 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - 1.4 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - 2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- 2.2. das Schutzniveau der Anteiligentümer der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteiligentümer des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- 2.3. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- 2.4. der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
3. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet und es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
4. abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Punkt 1.1., 1.2. und 1.3. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - 4.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 bis 5 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in der Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - 4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - 4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
5. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die der Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 unterfallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - 5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten ange- hören, begeben oder garantiert oder
 - 5.2. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obenstehenden Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - 5.3. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - 5.4. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Punkte 5.1., 5.2. oder 5.3. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
6. Ein Teilfonds Fonds darf:
 - 6.1. höchstens 10% seines Vermögens in anderen als den in Punkt 1 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - 6.2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;

6.3. keine Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;

7. Ein Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.
8. Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Jeder Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Punkt 9.5. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt 9 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Die unter Punkt 9 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagegrenzen müssen bei Anlagen in indexbasierten Derivaten nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnittes mit berücksichtigt werden.

- 9.
- 9.1. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und der- selben Einrichtung anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und der- selben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 3 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ ist, oder höchstens 5 % seines Vermögens in anderen Fällen.
- 9.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Punkt 9.1. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Vermögens in einer Kombination aus

- a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

- 9.3. Die in Punkt 9.1. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“, Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 9.4. Die in Punkt 9.1. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“, Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25 % angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes von Punkt 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- 9.5. Die in Punkt 9.3. und 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 9.2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Vermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie

83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

10. Ein Teilfonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Ein Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

11.

11.1. Ein Teilfonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ erwerben.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds im Sinne von Art. 181(5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

11.2. Der Fonds darf grundsätzlich für jeden Teilfonds höchstens 10% des entsprechenden Teilfondsvermögens in Anteilen anderer OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen.

11.3 In den Fällen, in denen der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 9 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ erwähnte Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

11.4 Sofern in den Anlagen zum Verkaufsprospekt eines Teilfonds unter B. Anlageobjekte eine von Punkt 11.2. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Ein Teilfonds darf bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ anlegen;
- Ein Teilfonds darf höchstens 30% des betroffenen Teilfondsvermögens in Anteilen von anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ anlegen;
- Ein Teilfonds kann Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ erwerben, sofern dieser höchstens 20 % des Teilfondsvermögens in Anteilen des ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds im Sinne von Art. 181(5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist;

11.5 Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsge- sellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungsgebühr (maximal 0.25% p.a.) für diese anderen OGAW und/oder OGA erheben.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so wird im Verkaufsprospekt angegeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem Teilfonds selbst, wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

11.6 Unter Berücksichtigung der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Punkt 12 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ kann jeder Teilfonds Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteifonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteifonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteifonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- Stimmrechte, die mit den Anteilen an den Zielteifonds verbunden sind, werden so lange ausgesetzt, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der Berichte; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds insgesamt einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

Sofern ein Teilfonds Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds zeichnet, erwirbt und/oder hält, ist dies in den Anlagen zum Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds unter B. Anlageobjekte vorgesehen.

12.

12.1 Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihm ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

12.2 Ferner darf der Fonds höchstens:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter b), c), und d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

12.3 Die Absätze 12.1. und 12.2. werden nicht angewandt

- e) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- f) auf von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- g) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- h) auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Punkt 9, 11 sowie in Punkt 12.1 und 12.2. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 9 und 11 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ vorgesehenen Grenzen findet Punkt 13 sinngemäß Anwendung;

13.

13.1. Ein Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 9, 10, und 11 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ abzuweichen.

13.2. Werden die im Punkt 13.1. genannten Grenzen von einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteiligentümer anzustreben.

13.3. Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wo das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Punkte 9 und 11 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ jeder Teilfonds als gesonderter

Emittent angesehen.

14.

14.1. Der Fonds darf keine Kredite aufnehmen.

Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.

14.2. Abweichend von Punkt 14.1. kann der Fonds bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;

15.

15.1. Unbeschadet der Anwendung der Punkte 1-8 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ darf der Fonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

15.2. Punkt 15.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten in Punkt 2, 4 und 5 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten durch die Teilfonds nicht entgegen.

15.3. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte Anwendung.

16. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Punkt 2, 4, 5 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von dem Fonds getätigt werden. Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis des Verwaltungsrates des Fonds Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile dieses Verkaufsprospektes vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

Die oben genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigentümer eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Die Ratings der Schuldtitel und Wandelanleihen bestimmen sich nach den Einstufungen von Ratingagenturen wie auch dem Market Implied Rating. Beim Market Implied Rating berechnet sich das Rating anhand der Risikoprämie, die ein Unternehmen für seine Anleihen im Vergleich zu „risikolosen Verbindlichkeiten“ auf dem Markt zahlen muss. Das Market Implied Rating gilt auch, wenn kein Rating einer Ratingagentur vorliegt. Liegen zwei externe Ratings vor, ist das schlechtere von den beiden vorliegenden Ratings maßgebend. Liegen drei externe Ratings vor, ist das zweitbeste Rating maßgebend. Bei Downgrades müssen die oben genannten Ratingvorschriften innerhalb von drei Monaten wieder hergestellt werden. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann abweichende Bestimmungen vorsehen.

Anlagetechniken und -instrumente

(1) Allgemeine Bestimmungen

Derivate und Techniken und Instrumente können zu Investitionszwecken, zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens, zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden.

In den Anlagen zum Verkaufsprospekt wird für jeden Teilfonds angegeben, zu welchen Zwecken Derivate und Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die im Abschnitt „Allgemeine Hinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ beschriebenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Teilfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, müssen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Die Gegenparteiengrenze im Hinblick auf Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit der Gegenparteiengrenze bei Geschäften mit OTC-Derivaten die in Punkt 9.1. des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannte Gegenparteiengrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Der Fonds hat die Strategie, alle Erträge, die aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

anfallen, dem jeweiligen Teilfonds, bzw. der jeweiligen Aktienklasse zukommen zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für direkte und indirekte operationelle Kosten, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, dieselbe Strategie wie für die Erträge, soweit diese Kosten einem Teilfonds oder Aktienklassen zugeordnet werden können und bezifferbar sind. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zur Identität der Rechträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden und ob diese Rechträger zur Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder zum Anlageverwalter gehören.

Falls Derivate eingesetzt werden müssen vorstehende Bestimmungen des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ eingehalten werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Es können Anlagen getätigt werden, die auf nicht frei konvertierbare Währungen lauten. Daraus ergeben sich nebst Wechselkursrisiken auch Umtauschrisiken, d.h. es besteht das Risiko, dass staatliche Reglementierungen oder Vorschriften der betreffenden Zentralbank den Umtausch plötzlich beschränken. Derartige Beschränkungen können sich wiederum auf den Wechselkurs auswirken.

(2) Derivate

Jeder Teilfonds kann gemäß der jeweiligen im Verkaufsprospekt näher beschriebenen Anlagepolitik und sofern nicht explizit in dieser ausgeschlossen, Derivate zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Jeder Teilfonds kann in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds darstellen.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen in Punkt 4 des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ im Einklang stehen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

- (1) Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In jeden Fall wird sichergestellt, dass die oben genannten Gegenpartiegrenzen eingehalten werden. Der folgende Abschnitt legt die für die jeweiligen Teilfonds angewandten Grundsätze zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

(2) Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem der Teilfonds ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

(3) Zulässige Sicherheiten

Im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben sind die zulässigen Sicherheiten an den entsprechenden Stellen in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

(4) Umfang der Sicherheiten

Sofern gesetzlich gefordert oder nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft die Entgegennahme von Sicherheiten erforderlich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft den notwendigen Umfang der Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

(5) Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Art der Sicherheit	Abschlag
Liquide Vermögenswerte	Bis zu 0%
Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Netto- inventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt	Bis zu 5 %
Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die oben unter Punkt 3 (c) und (d) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt	Bis zu 10%
Anleihen, die von erstklassigen Emittenten (Investment-Grade-Rating) mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden	Bis zu 15%
Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem anerkannten Index enthalten sind	Bis zu 20%

(6) Wiederanlage von Sicherheiten

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 41 (1) Buchstabe f des Gesetzes von 2010 angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Allgemeine Hinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Allgemeines

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „SFTR“) muss der Fonds gewissen Transparenzanforderungen gerecht werden, soweit seine Teilfonds sog. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return-Swaps eingehen dürfen.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten:

- Pensionsgeschäfte;
- Wertpapierleihgeschäfte; und
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte).

Der Fonds wird ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Es wird erwartet, dass die Wertpapierleihe kontinuierlich eingesetzt wird, während ein Teilfonds mit Schwankungen nach oben und unten rechnen kann, wie nachstehend beschrieben. Der Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, schwankt in der Regel. Die Schwankungsspanne des Anteils des Nettovermögens, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, ist unter den Anlagen zum Verkaufsprospekt den jeweiligen Teilfonds unter B. Anlageobjekte zu entnehmen. Solche Schwankungen können von Faktoren wie dem Gesamtvermögen des Teilfonds, der Nachfrage von Leihnehmern nach Wertpapieren aus dem zugrundeliegenden Markt und saisonalen Trends im zugrundeliegenden Markt abhängen, sind aber nicht darauf beschränkt. In Zeiten, in denen der Markt keine oder nur eine geringe Nachfrage nach den zugrunde liegenden Wertpapieren verzeichnet, kann der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der der Wertpapierleihe unterliegt, 0% betragen, während es auch Zeiten mit höherer Nachfrage geben kann. Der erwartete und maximale Anteil am Nettovermögen des Teilfonds, welcher in Zeiten mit höherer Nachfrage erreicht werden kann, ist unter den Anlagen zum Verkaufsprospekt den jeweiligen Teilfonds unter B. Anlageobjekte zu entnehmen.

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Vertragspartei („Leihgeber“) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere, Geld- marktinstrumente und Investmentanteile entleihende Partei („Leihnehmer“) zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Leihgebers gleichwertige Papiere zurückgibt.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 08/356 vom 04. Juni 2008 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und –instrumenten, zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter für Rechnung des entsprechenden Teilfonds entweder zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses als auch zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können dabei leihweise gegen marktgerechtes Entgelt an Leihnehmer übertragen werden. Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Der Fonds muss für den betreffenden Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften grundsätzlich über die gesamte Dauer Sicherheiten erhalten, deren Verkehrswert jederzeit mindestens der Höhe des Verkehrswertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheiten müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Sicherheiten werden entweder von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrt.

Alle im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihgeschäfte können jederzeit beendet werden. Beim Abschluss eines Wertpapierleihgeschäftes muss vereinbart werden, dass nach Beendigung des Leihgeschäftes dem Teilfonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen einzigen Leihnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dürfen 10% des Netto-Inventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Bei Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem dürfen die an einen Leihnehmer übertragenen Wertpapiere 10% des Netto-Inventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Zwecks Tötigung von Wertpapierleihgeschäften kann der Fonds direkt oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

Der Fonds hat zum 2. April 2024 die CACEIS Bank mit Sitz in 89-91 rue Gabriel Péri 92120 Montrouge, France, als ausschliessliche Beauftragte von Wertpapierleihgeschäften „Securities Lending Provider“ (im Folgenden „**Provider**“) ernannt. Der Provider hat ein organisiertes Wertpapierleihsystem aufgestellt und wird hinsichtlich der Sicherheiten als Unterverwahrstelle (sub-custodian) und Sicherheitenverwalter (collateral manager) fungieren.

Der Provider erhält 15% der gesamten von den Leihnehmern erhobenen Gebühren, die alle vom Provider in Rechnung gestellten direkten Kosten umfassen. Es werden keine weiteren zusätzlichen Kosten an den Provider oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt. Die durch die Wertpapierleihe generierten Einkünfte fließen zu 85% in den jeweiligen Teilfonds.

Kriterien für die Auswahl von Leihnehmern

Leihnehmer sind in der Regel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl der Leihnehmer ist nicht vorgesehen, da diese Geschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

CACEIS Bank ist der Hauptleihnehmer des Fonds ab 2. April 2024

Akzeptierte Sicherheiten: Wert und Qualität

Im Rahmen seines Programms zur Wertpapierleihe stellt der Provider Sicherheiten von ausreichendem Wert und ausreichender Qualität liefern. Diese Sicherheiten müssen geliefert werden in Form von:

- (i) Barmitteln, die gemäss den aufsichtsrechtlichen Anforderungen investiert werden,
- (ii) Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen eines Gemeinwesens regionaler oder globaler Natur emittiert oder garantiert werden,
- (iii) einer auf erste Aufforderung zahlbaren Sicherheit, die von erstklassigen nicht mit der Gegenpartei oder dem Fonds verbundenen Finanzinstituten ausgegeben wird,
- (iv) Wertpapieren, die an einer von einem OECD-Mitgliedstaat anerkannten Börse/Handelsplattform notiert sind oder gehandelt werden,
- (v) Wertpapieren mit einem Mindestrating von A-1 oder gleichwertig, und/oder
- (vi) Wandelanleihen, sofern die betreffende Wandelanleihe ein Rating von mindestens Investment Grade aufweist.

Die Restlaufzeit der Sicherheiten ist nicht beschränkt.

Strategien des Provider zur Diversifikation und Korrelation von Sicherheiten

Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Netto-Inventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Erhält der Teilfonds Sicherheiten von verschiedenen Gegenparteien, werden die jeweiligen Sicherheiten zusammengerechnet, um die Grenze von 20% pro Emittent zu berechnen. Davon abweichend können die Sicherheiten vollständig aus handelbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem OECD-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, oder supranationalen Institutionen (denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört) ausgegeben oder garantiert werden. Der Teilfonds soll aber in jedem Fall Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten und die Wertpapiere einer einzelnen Emission sollen nicht mehr als 30% des Netto-Inventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Die Sicherheiten müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben sein. Angestrebt wird, dass die Sicherheiten und die Gegenpartei keine hohe Korrelation aufweisen. Die Investoren werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Bewertung

Sowohl die Sicherheiten als auch die verliehenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile werden täglich vom Provider überwacht und bewertet. Ist eine tägliche Bewertung aufgrund einer aussergewöhnlichen Marktsituation nicht möglich, erfolgt sie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Der Marktwert sämtlicher Sicherheiten darf zu keiner Zeit 102% (105% bei Aktien) des Marktwertes der ausgeliehenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile unterschreiten. Entsprechend kann der Provider täglich zusätzliche Sicherheiten (variation margin) bereitstellen.

Zusätzliche Risiken

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Vermögensgegenstände. Eine verspätete Lieferung der ausgeliehenen Vermögensgegenstände durch den Leihnehmer kann zu einer Einschränkung der Zahlungsfähigkeit der Teilfonds bei Rücknahmeanträgen führen.

Verliert der verliehene Vermögensgegenstand während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte die Verwaltungsgesellschaft den Vermögensgegenstand insgesamt veräußern, so muss sie das Leihgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Vermögensgegenstände auf das Depot des Teilfonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann, wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Teilfonds entstehen kann.

Die Teilfonds sind dem Kreditrisiko des Leihnehmers ausgesetzt. Der Umfang dieses Kreditrisikos kann durch die Entgegennahme geeigneter Sicherheiten verringert werden. Auch wenn der Leihnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Vermögensgegenstände nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen untersichert ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein Leihnehmer einer Nachschusspflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht nachkommt, sodass der bestehende Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Leihnehmers nicht vollumfänglich abgesichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung.

Beim Ausfall des Leihnehmers ist der Provider verpflichtet, für Rechnung des Teilfonds den identischen Vermögensgegenstand in der Höhe der ausgeliehenen Menge zu beschaffen oder den entsprechenden Marktwert zu ersetzen. Der Ausfall des Leihnehmers würde in den meisten Fällen in einem Verlust des Ertrags aus Wertpapierleihgeschäften resultieren.

Die Korrelation zwischen verschiedenen Wertpapieren kann sich innerhalb sehr kurzer Zeit stark verändern. Erfahrungsgemäss können Wertpapiere, die in einem normalen Marktumfeld eine kleine Korrelation aufweisen, in einem schwierigen Marktumfeld hoch korrelieren.

Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt (z.B. beim Drittparteien Collateral Agent), besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Leihnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Soweit der Fonds oder ein Teilfonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts, u.a. des Provider.

Verwahrung der Vermögenswerte und der erhaltenen Sicherheiten

Die Vermögenswerte der Teilfonds sowie die Sicherheiten werden gemäss den rechtlichen Bestimmungen,

Verordnungen, den CSSF Rundschreiben (insb. Rundschreiben 16/644) und den Bestimmungen dieses Prospekts von der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte und der Sicherheiten an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze, Verordnungen, CSSF Rundschreiben und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht berührt.

Die vom Fonds im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Sicherheiten werden vom Provider in seiner Funktion als Unter-Verwahrstelle verwahrt. Der Provider kann die Verwahrung der Sicherheiten an Dritte unterdelegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und Verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt.

Die leihweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Leihnehmers verwahrt.

Weiterverwendung von Sicherheiten

Sicherheiten dürfen weder von der Verwahrstelle noch vom Provider, noch von dessen Delegierten für eigene Rechnung weiterverwendet werden.

Kosten und Aufteilung der durch die Wertpapierleihgeschäfte erzielten Einkünfte

Durch die Wertpapierleihgeschäfte fallen direkte und indirekte Kosten an, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen. Die jeweils angefallenen Kosten sowie die begünstigten Parteien werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

Die durch die Wertpapierleihe generierten Einkünfte fließen zu 85% in den jeweiligen Teilfonds. 15% der Einkünfte behält der Provider für die Durchführung des Wertpapierleihe-Programms und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten ein. Die Verwaltungsgesellschaft, die nicht mit dem Provider verbunden ist, erhält keinen Anteil an den generierten Einkünften.

Anteil des Teilfondsvermögens, der höchstens zum Einsatz kommen kann

Sämtliche (100%) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile eines Teilfonds können auf unbestimmte Zeit im Rahmen eines oder mehrerer Wertpapierleihgeschäfte an Leihnehmer übertragen werden.

In den Anlagen zum Verkaufsprospekt können bei den entsprechenden Teilfonds ggf. abweichende Angaben gemacht werden.

Anteil des Teilfondsvermögens, der voraussichtlich zum Einsatz kommen wird

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

In den Anlagen zum Verkaufsprospekt können bei den entsprechenden Teilfonds ggf. abweichende Angaben gemacht werden.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems erforderlich sind, zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Aktionäre der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR-Ansatz

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds/des Teilfonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds/des Teilfonds.

Absoluter-VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds/des Teilfonds ein bestimmtes Verhältnis des Fonds-/Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fonds-/Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist. Insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds /vom Teilfonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Anlegers bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in Anteile des Fonds ist mit Risiken verbunden. Die nachstehenden Angaben sollen Anleger über Unwägbarkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Anlagen und Geschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, strukturierten Finanzinstrumenten und anderen derivativen Finanzinstrumenten informieren. Aktionäre sollten bedenken, dass der Preis von Anteilen und etwaige durch sie erzielte Erträge fallen und steigen können und die Aktionäre möglicherweise nicht den gesamten Anlagebetrag zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit gibt nicht zwangsläufig Aufschluss über die zukünftige Entwicklung und Anteile sind als mittel- bis langfristige Investition zu betrachten. Wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen des Anlegers abweicht oder wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in die der jeweilige Teilfonds investiert, ist die Aussicht auf zusätzliche Verluste (bzw. die Aussicht auf zusätzliche Gewinne) für den Anleger größer als die üblichen Anlagerisiken.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden. Je nach Marktlage und dem gesamtwirtschaftlichen Klima kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder sogar unmöglich werden. Die Wahrscheinlichkeit, mit der das Anlageziel für einen Teilfonds erreicht wird, wird weder ausdrücklich noch stillschweigend zugesichert.

Die Anlageergebnisse der einzelnen Teilfonds sind direkt mit den Anlageergebnissen der von diesem Teilfonds gehaltenen Basisinstrumente verbunden. Die Möglichkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt von der Verteilung der Anlagen des Teilfonds auf die Basisinstrumente und dem Potenzial eines Basisinstruments ab, sein eigenes Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass ein Basisinstrument seine Anlagestrategien nicht effektiv einsetzen kann. Daher wird ein Basisinstrument das Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und dies würde die Anlageergebnisse des Teilfonds beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnete Investitionsform.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer solchen Anlage Risiken verbunden sein können, die sich insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, dem Wert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und dem Anteilsgeschäft ergeben. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken sowie gegebenenfalls insbesondere auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken vergleichbar mit Wertpapieren. Laufen Fondsanteile auf Fremdwährungen, bestehen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen. Es ist ferner zu bedenken, dass diese Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen. Der Käufer von Fondsanteilen erzielt nur dann einen Gewinn durch den Verkauf seiner Fondanteile, wenn deren Wertzuwachs den bei ihrem Kauf entrichteten Ausgabeaufschlag übersteigt, wobei die Rücknahmegebühr zu berücksichtigen ist. Der Ausgabeaufschlag kann das Ergebnis für den Anleger mindern oder bei nur kurzer Anlagedauer sogar zu Verlusten führen. Ein Verlustrisiko kann mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten verbunden sein, vor allem im Ausland; dieses kann sich aus Insolvenz, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle ergeben (Aufbewahrungsriskien). Der Fonds kann Opfer von Betrug bzw. Untreue oder anderen strafbaren Handlungen sein. Es können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen oder der Fonds kann durch externe Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen geschädigt werden (operative Risiken).

Risiken im Zusammenhang mit dem Vermögen des Fonds

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfallrisiko

Der Fonds wird dem Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei Geschäfte nicht erfüllen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen.

Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen in den OTC-Märkten (in denen Termin- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total-Return-Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen und andere derivative Finanzinstrumente normalerweise gehandelt werden) einer geringeren Regulierung und Beaufsichtigung als Geschäfte, die an organisierten Wertpapierbörsen abgeschlossen werden. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die Marktteilnehmern an einigen organisierten Börsen zugutekommen, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird ein Teilfonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko unterliegen, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht erfüllt und dem Teilfonds Verluste entstehen. Das Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat. Der Teilfonds schließt Geschäfte nur mit Gegenparteien ab, die er für kreditwürdig hält, und kann das in Verbindung mit solchen Geschäften eingegangene Risiko durch Annahme von Akkreditiven oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Ferner ist, da der OTC-Markt illiquide sein kann, der Abschluss eines Geschäfts oder die Glatstellung einer Position unter Umständen nicht zu dem Preis möglich, zu dem diese im Teilfonds bewertet sein können.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann durch eine Konzentration von Anlagen in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte entstehen. In diesen Fällen ist der Fonds in besonders hohem Maße von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte abhängig.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Unternehmensspezifische Risiken

Unternehmensspezifische Risiken bezeichnen solche Risiken, die unmittelbar und mittelbar mit der Gesellschaft selbst zusammenhängen. Darunter sind vor allem die Lage des Fonds im Marktumfeld, Managemententscheidungen und ähnliche Umstände zu verstehen, die den Fonds direkt betreffen. Zu den weiteren allgemeinen Bedingungen zählen insbesondere die Inflationsrate, die Höhe der Basiszinsen, steuerliche und rechtliche Bedingungen und die allgemeine Marktpsychologie. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Aktien

oder ganze Aktienmärkte erheblichen Kursschwankungen und Bewertungsschwankungen unterliegen, ohne dass sich die allgemeine Lage ändert.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu kaufenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d. h. das Risiko von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit von Emittenten (Emittentenrisiko), nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers führen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil ihres Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen investieren. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Aufgrund der Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität kann sich die Volatilität erhöhen.

Länderrisiko

Soweit der Fonds sich im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit auf bestimmte Länder konzentriert, bedeutet dies auch eine Minderung der Risikostreuung. Dadurch ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verbundener Länder oder der Unternehmen abhängig, die in diesen Ländern registriert oder tätig sind.

Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Die politische und wirtschaftliche Lage in Ländern mit Schwellenmärkten kann erheblichen und rasch eintretenden Veränderungen unterliegen. Diese Länder können politisch und wirtschaftlich im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern weniger stabil sein und einem beträchtlichen Risiko von Preisschwankungen unterliegen. Diese Instabilität wird unter anderem durch autoritäre Regierungen, Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, feindselige Beziehungen mit Nachbarstaaten, ethnische und religiöse Probleme usw. verursacht. Diese sowie unerwartete politische und gesellschaftliche Entwicklungen können Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Fonds in diesen Ländern haben und auch die Verfügbarkeit der Anlagen beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich die Auszahlung von Erträgen aus der Rücknahme von Anteile des Fonds, die in Schwellenmärkte investiert, in manchen Fällen verzögern. Da die Wertpapiermärkte in einigen dieser Länder sehr wenig erprobt sind und die handelbaren Volumina möglicherweise begrenzt sind, kann der Fonds eine erhöhte Illiquidität aufweisen und ein höherer Verwaltungsaufwand vor dem Erwerb einer Anlage erforderlich sein.

Anlagen, die von Unternehmen mit Sitz in Ländern mit Schwellenmärkten emittiert werden, können durch die jeweilige Steuerpolitik beeinträchtigt werden. Zugleich ist festzustellen, dass keine Vorkehrungen zur Sicherung bestehender Standards getroffen werden. Das bedeutet, dass sich vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften jederzeit und ohne Vorankündigung und insbesondere auch rückwirkend ändern können. Solche Änderungen können in bestimmten Fällen nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Des Weiteren sind die Regulierung der Börsen, Finanzinstitute und Emittenten sowie die Staatliche Aufsicht unter Umständen weniger zuverlässig als in Industrieländern. Unter bestimmten Bedingungen sind die Abrechnungs- und Abwicklungsmechanismen in Schwellenländern möglicherweise nicht klar organisiert. Infolgedessen besteht das Risiko, dass Transaktionen verspätet aufgeführt werden und die liquiden Mittel oder Wertpapiere des Fonds/Teilfonds gefährdet sind. Der Fonds/Teilfonds und seine Aktionäre tragen diese und ähnliche Risiken, die mit Anlagen in solchen Märkten verbunden sind.

Schwellenmärkte - Depotrisiko

Der Fonds/ Teilfonds kann in Märkte investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, und die Vermögenswerte des Fonds/Teilfonds, die in jenen Märkten gehandelt werden und die in Fällen, in denen dies erforderlich ist, Korrespondenzbanken übertragen werden, können Risiken ausgesetzt sein, wenn die Depotbank nicht haftet.

Schwellenmärkte - Liquiditätsrisiko

Der Fonds/ Teilfonds kann in Märkten investieren, die geringere Liquidität und höhere Volatilität aufweisen als die führenden Aktienmärkte der Welt, was zu grösseren Kursschwankungen der Anteile des Fonds/Teilfonds führen kann. Es gibt keine Garantie, dass es für einen Vermögenswert, der auf einem Schwellenmarkt erworben wird, einen Markt gibt, und ein derartiger Liquiditätsmangel kann den Wert oder die Veräußerbarkeit der Anlagen beeinträchtigen.

Risiken bei Aktien

Die Erfahrung zeigt, dass Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z. B. Indexzertifikate) großen Kursschwankungen unterliegen. Daher bieten sie Möglichkeiten zu beträchtlichen Kursgewinnen, denen allerdings vergleichbare Risiken gegenüberstehen. Einfluss auf Aktienkurse haben hauptsächlich die Gewinnergebnisse einzelner Unternehmen und Sektoren sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die den Erwartungshorizont an den Wertpapiermärkten und damit die Zinsbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds festverzinslichen Wertpapieren

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Erträge und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend renten-ähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Risiken bei High-Yield-Anleihen und -Wandelanleihen

Anlagen in High-Yield-Anleihen und -Wandelanleihen („High-Yields“) sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. High-Yields weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yields sind in der Regel empfindlicher für Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen. Der Spread zu Staatsanleihen weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturlauten und Rezessionen aus und schließt sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yields zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

Risiken bei Distressed Securities

Bei Distressed Securities (notleidende Anleihen) handelt es sich um Wertpapiere, bei denen Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt. Diese notleidenden Wertpapiere tragen das spezielle Risiko, dass ein möglicher Konkurs des emittierenden Unternehmens diese Wertpapiere wertlos machen kann, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultieren würde.

Besondere Merkmale strukturierter Produkte

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Weitere potenzielle Risiken solcher Instrumente können beispielsweise durch Komplexität, Nichtlinearität, hohe Volatilität, geringe Liquidität, begrenzte Bewertungsmöglichkeiten, das Risiko ausbleibender Erträge oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder durch das Kontrahentenrisiko entstehen.

Währungsrisiken

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Aktienklassen in einer anderen Wahrung als der Basiswahrung angeboten werden, konnen aufgrund der zeitlichen Verzogerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Wahrungseinflüssen unterliegen.

Wahrungssicherungsgeschafte

Wahrungssicherungsgeschafte dienen der Minderung von Wechselkursrisiken. Da diese Sicherungsgeschafte mitunter das Vermogen des Fonds nur teilweise absichern oder gegen Wechselkursverluste nur in begrenztem Mae schutzen konnen, ist jedoch nicht auszuschließen, dass Wechselkursanderungen die Wertentwicklung des Vermogens des Fonds nachteilig beeinflussen konnen. Jeder Teilfonds kann das Wahrungsrisiko ganz oder teilweise absichern oder auf eine Wahrungsabsicherung vollstandig verzichten.

Der vollstandige oder teilweise Verzicht auf eine Wahrungsabsicherung hat zur Folge, dass die Anteilhaber den Schwankungen zwischen den Wahrungen der Anlagen und der Wahrung der Anlageklasse vollstandig oder teilweise ausgesetzt ist, was zu positiven oder negativen Resultaten unabhangig von der Wertentwicklung der Anlagen fuhrt.

Im Falle der Wahrungsabsicherung auf Aktienklassenebene wird eine Minimierung der Auswirkung der Wechselkursschwankungen zwischen der Wahrung der Aktienklasse und der Basiswahrung des Teilfonds angestrebt im Bewusstsein, dass die Wahrungsabsicherung nie perfekt sein wird. Anteilhaber konnen Risiken in Bezug auf andere Wahrungen als die Wahrung der Aktienklasse ausgesetzt sein und sind daruber hinaus auch den Risiken ausgesetzt, die mit dem Absicherungsprozess selbst, den genutzten Instrumenten und den empfangenen Sicherheiten verbunden sind. Die Verwaltungsgesellschaft halt sich das Recht vor, die Wahrungssicherung zu unterbrechen oder die Wechselkursschwankungen zwischen der Wahrung der Aktienklasse und der Referenzwahrung des Teilfonds nur teilweise zu sichern.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Derivate konnen als borsegehandelte Kontrakte oder als auerborslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Borsegehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquiditat und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei auerborslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschafte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgepragt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditatsrisiko).

Derivate lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschafte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc. Durch den Einsatz von Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermogens ist der jeweilige Teilfonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemoglichkeiten weitaus hoheren Risiken ausgesetzt. Insbesondere Optionsscheine bergen erhohnte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen fuhren kann („Hebelwirkung“).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein konnen:

- Die aus Derivaten erworbenen befristeten Rechte konnen ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- Derivate sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgroe (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfullt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spatestens im Zeitpunkt der Falligkeit des Geschaftes von dem jeweiligen Teilfonds getragen werden. Die Hohe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch uber etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- Geschafte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschrankt werden sollen, konnen moglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getatigt werden.
- Das Verlustrisiko erhohlt sich, wenn zur Erfullung von Verpflichtungen aus derartigen Geschaften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus derartigen Geschaften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf auslandische Wahrung oder eine Rechnungseinheit lautet.
- Es besteht die Gefahr einer Zahlungsunfahigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko).
- Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschafte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen konnen, unterliegen sie einem erhohnten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches der Fonds durch den Abschluss von Vertragen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Vertrage) zu reduzieren versucht.
- Ferner beinhalten Borsentermingeschafte ein Marktrisiko, das sich aus der anderung der Wechselkurse,

der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps (CDS) dienen in der Regel der Absicherung von Bonitätsrisiken, die einem Anleger bzw. einem Fonds aus dem Kauf von Anleihen bzw. aus der Kreditgewährung entstehen.

Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wobei der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber über die Laufzeit der Absicherung Prämienzahlungen leistet, damit er in der Zukunft für Verluste entschädigt wird (Credit Default Payment), wenn sich die Bonität des Emittenten verschlechtern sollte bzw. der Emittent ausfällt (Credit Event).

Bei der Gegenpartei handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Contingent Convertibles (CoCos)

Bei Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) handelt es sich um hybride Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden und die bei Eintritt von bestimmten vorher festgelegten Bedingungen (z.B. Unterschreiten einer bestimmten Eigenkapitalquote beim Schuldner) automatisch und ohne Zustimmung des Anlegers, d.h. des entsprechenden Teilfonds des Fonds, von Fremd- in Eigenkapital (meist Aktien) umgewandelt werden oder wertlos verfallen. CoCo Bonds sind keine standardisierten Wertpapiere und können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Im Gegensatz zu Convertible Bonds (Wandelschuldverschreibungen) und Bonds-Cum-Warrants (Optionsanleihen) ist im Fall von Contingent Convertible Bonds ein Umtausch in Aktien oder eine komplette oder teilweise Kapitalabschreibung in der Regel verpflichtend, wenn der Emittent unter die Eigenkapitalquote fällt. Contingent Convertible Bonds werden meist von Finanzintermediären ausgegeben, womit gegebenenfalls spezifische Risiken verbunden sind.

Anlagen in Contingent Convertibles Bonds können unter anderem die folgenden Risiken aufweisen:

Laufzeitverlängerungsrisiko

Manche Contingent Convertibles Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiko

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertibles Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.

Konvertierungsrisiko

Es kann für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds schwierig sein, zu bewerten, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung verhalten werden. Bei der Umwandlung in Eigenkapital kann der Anlageverwalter gezwungen sein, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, da gemäß der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds kein Eigenkapital im Portfolio erlaubt ist. Dieser gezwungene Verkauf kann wiederum zu Liquiditätsproblemen bei Wertpapieren führen.

Streichung von Couponzahlungen

Bei manchen Contingent Convertibles Bonds können Couponzahlungen jederzeit und beliebig lange vom Emittenten gestrichen werden.

Industriekonzentrationsrisiko

Anlagen in Contingent Convertible Bonds können zu einem erhöhten Industriekonzentrationsrisiko führen, da diese Art von Wertpapieren von einer begrenzten Anzahl an Banken ausgegeben werden.

Schwellenwertrisiken

Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist. Es kann für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds schwierig sein, das auslösende Ereignis vorherzusehen, durch das Schulden zu Kapital umgewandelt werden müssen.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken

Der Wert von Contingent Convertible Bonds muss möglicherweise aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung einer solchen Anlageklasse auf den betreffenden zugelassenen Märkten gemindert werden. Daher könnte ein Teilfonds die gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barkapital oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Anlage liegen.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Die häufig attraktive Rendite von Contingent Convertibles Bonds zieht Anleger an, welche jedoch auch als eine Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften

Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere

sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch Verluste durch Konkurs oder entsprechend ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder infolge jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere erleiden, zum Beispiel den Verlust von Zinsen oder den Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder eines Reverse-Pensionsgeschäfts und einer Wertpapierleihvereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds hat. Ein solcher Einsatz kann jedoch einen erheblichen positiven oder negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Anlagen über Nominees/ Intermediäre

Anleger, die über einen Nominee/ Intermediär, der auf eigenen Namen aber für den Anleger investiert, in einen Teilfonds investieren möchten, sollten sich vergewissern, dass sie ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Ausübung dieser Rechte gegenüber dem Teilfonds bei der Inanspruchnahme der Dienste dieses Nominee oder im Falle einer Eintragung über diesen Nominee genau kennen. Dazu sollten die Anleger bei Bedarf externen Rat einholen.

Risiko der Finanzintermediäre

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Es kann zu Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, zur Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und zu anderen Fehlern kommen, und es kann erforderlich sein, mit den Endanlegern des jeweiligen Teilfonds in Kontakt zu treten um sie zu entschädigen. Diese Endanleger können dem jeweiligen Teilfonds und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein. Der jeweilige Teilfonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzvermittlern jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits mit ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger des jeweiligen Teilfonds Entschädigung vornehmen zu können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des jeweiligen Teilfonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Teilfonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen ESG-Risiken

ESG-Risiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Wertentwicklung der Teilfonds haben könnten.

Durch die Anwendungen von ESG-Kriterien ist die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds vor ESG-Risiken nicht geschützt.

Durch die Anwendung von ESG-Kriterien können Titel von den Teilfonds ausgeschlossen oder im Vergleich zum Benchmark untergewichtet werden. Dies kann gegebenenfalls zu höheren Abweichungen gegenüber der entsprechenden Benchmark-Performance eines Teilfonds führen.

Mit Anlagen in den Teilfonds verbundene spezielle Risiken werden im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

Potentielle Interessenkonflikte

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft unterhalten angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds / des Fonds und dessen Aktionäre schaden.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied des Fonds oder ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall des Fonds ein den Interessen des Fonds entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieser sein entgegengesetztes persönliches Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds des Fonds bzw. eines Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft der darauffolgenden Aktionärsversammlung bzw. Hauptversammlung berichtet. Diese vorgehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Beschlüsse, welche tägliche Geschäfte, die zu normalen Bedingungen eingegangen wurden, betreffen.

Falls ein Quorum wegen eines Interessenkonfliktes eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder des Fonds oder eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats nicht erreicht werden kann, werden die gültigen Beschlüsse durch eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft, welche bei einer solchen Sitzung anwesend oder vertreten sind, getroffen.

Kein Vertrag bzw. kein anderes Geschäft zwischen dem Fonds und anderen Gesellschaften oder Unternehmen wird durch die Tatsache berührt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft ein persönliches Interesse hat/haben oder Geschäftsführer oder Verwaltungsräte, Gesellschafter, Teilhaber, Prokuristen oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens sind. Ein Verwaltungsratsmitglied des Fonds oder Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats, der gleichzeitig Funktionen als Geschäftsführer, Verwaltungsrat, Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder Angestellter in einer anderen Gesellschaft oder Firma ausübt, mit der der Fonds Verträge abschließt oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, ist aus dem alleinigen Grunde seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, zu allen Fragen bezüglich eines solchen Vertrages oder eines solchen Geschäfts seine Meinung zu äußern, seine Stimme abzugeben oder sonstige Handlungen vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und der Anleger und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts den Anlegern mittels des Verkaufsprospekts offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Benchmark-Verordnung

In Umsetzung der Benchmark Regulierung lässt sich der Fonds von den Benchmark Administratoren bestätigen, dass die nachstehend aufgeführten Benchmark Administratoren in dem von der ESMA geführten Benchmark Register aufgenommen wurden oder zur Aufnahme im Register angemeldet sind. Die Liste der Benchmark-Administratoren, die in das Register der Benchmark-Verordnung aufgenommen wurden, ist auf der Website der ESMA unter <http://www.esma.europa.eu> verfügbar.

Teilfonds	Benchmark	Administrator
FISCH Convertible Global Defensive Fund	FTSE Global Focus Investment Grade	FTSE International Limited *
FISCH Convertible Global Opportunistic Fund	FTSE Global Focus	FTSE International) Limited*
FISCH Convertible Global Dynamic Fund	FTSE Global Vanilla	FTSE International Limited*
FISCH Convertible Global Sustainable Fund	FTSE Global Focus	FTSE International Limited*
FISCH Convertible Global IG Fund	FTSE Global Investment Grade	FTSE International Limited*

FISCH Bond CHF Fund	SBI® AAA-BBB	SIX Financial Information AG
FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund	JPMorgan CEMBI Broad Diversified Investment Grade	JP Morgan Securities LLC
FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund	JPMorgan CEMBI Broad Diversified	J.P. Morgan Securities LLC
FISCH Bond Global Corporates Fund	65% Bloomberg Global Aggregate Corporate 25% J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Composite 10% ICE BofA Developed Markets High Yield	Bloomberg Index Services Limited* JP Morgan Securities LLC ICE Data Indices LLC
FISCH Bond Global IG Corporates Fund	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate	Bloomberg Index Services Limited*
FISCH Bond Global High Yield Fund	ICE BofAML Global High Yield	ICE Data Indices LLC
FISCH Convex Innovation Fund	Bloomberg Developed Markets Large & Mid Cap Net Return	Bloomberg Index Services Limited

* Benchmarks aus dem Vereinigten Königreich ("Drittland-Benchmarks") wurden vor dem Ende der Brexit-Übergangszeit aufgrund einer Anerkennung oder eines vom Vereinigten Königreich gewährten Endorsement-Status in das ESMA-Register aufgenommen; diese Drittland-Benchmarks wurden am 31. Dezember 2020 aus dem ESMA-Register gelöscht. Die BMR-Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für diese Drittland-Benchmarks, die im Vereinigten Königreich gebilligt oder anerkannt wurden. Daher hätte diese Streichung aus dem ESMA-Register während des BMR-Übergangszeitraums keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen aus der EU27, diese Drittland-Benchmarks zu verwenden, die vor dem Ende des Brexit-Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich gebilligt oder anerkannt wurden. In Ermangelung einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Gleichwertigkeit müssen diese zuvor im Vereinigten Königreich gebilligten oder anerkannten Drittland-Benchmarks bis zum Ende des BMR-Übergangszeitraums am 31. Dezember 2021 erneut eine Anerkennung oder Billigung in der EU beantragen, um in das ESMA-Register aufgenommen zu werden.

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält robuste schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, falls sich die Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Exemplare einer Beschreibung dieser Pläne sind auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Steuerliche Hinweise

Steuerliche Behandlung des Fonds

Das Fondsvermögen wird mit einer Steuer von jährlich 0,05% auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen der einzelnen Teilfonds besteuert, die vierteljährlich abzuführen ist, wobei jedoch derjenige Teil des Vermögens, welcher in einen anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt worden ist, von dieser Besteuerung ausgenommen ist. Insofern ein Teilfonds oder eine Aktienklasse für die Zeichnung durch institutionelle Anleger beschränkt ist, wird das Nettovermögen dieses Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse mit einer reduzierten "taxe d'abonnement" von jährlich 0,01% besteuert. Für die Ausgabe von Anteilen wird in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer erhoben, außer einer einmalig bei der Gründung des Fonds zu zahlenden Steuer in Höhe von EUR 75,-. Auf realisierte oder unrealisierte Wertsteigerungen des Vermögens des Fonds ist keine Steuer in Luxemburg zu zahlen.

Steuerliche Behandlung der Erträge aus Anteilen beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des

BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiäre Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden. Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Informationen und Veröffentlichungen

Die jährliche Hauptversammlung tritt entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts an dem in der Einberufung angegebenen Ort am letzten Mittwoch des Monats Mai zusammen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg, so tritt die Hauptversammlung am nächstfolgenden Werktag zusammen. Zusätzliche Regelungen sind in der Satzung aufgeführt.

Die jährlich geprüften Jahresberichte werden den Anteiligentümern spätestens Ende April und die ungeprüften Halbjahresberichte spätestens Ende August am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt und auf Anfrage zugesandt.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Potentielle Anteiligentümer sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Weiterhin sind folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie am jeweiligen Sitz des Vertreters in der Schweiz und in Österreich und bei der Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten für Anteiligentümer oder solche, die es werden wollen, kostenlos erhältlich:

- der Verkaufsprospekt,
- die Satzung des Fonds,
- die wesentlichen Anlegerinformationen,
- der Depositary and Principal Paying Agent Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der CACEIS Bank, Luxembourg Branch,
- der Administration Agency Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und CACEIS Bank, Luxembourg Branch,
- der Anlageverwaltervertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Fisch Asset Management AG, und
- die Jahres- und Halbjahresberichte.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft handeln bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite <https://www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Luxemburg>

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Luxemburg> abgerufen werden.

Kosten des Fonds

Die Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus dem Fondsvermögen entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben.

Neben den o.g. Gebühren können dem Teilfondsvermögen bzw. der jeweiligen Aktienklasse die folgenden Kosten belastet werden:

1. alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
2. bankübliche Spesen für Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
3. Kosten und Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie für OTC Derivate;
4. das Entgelt der Korrespondenten der Verwahrstelle im Ausland sowie deren Bearbeitungsgebühren;
5. das Entgelt für die Zahlstellen, die Vertriebsstellen und die Vertretung im Ausland;
6. die Gebühren zur Anmeldung und zur Registrierung bei allen Registrierungsbehörden und Börsen, die Kosten der Börsennotierung und der Veröffentlichung in Zeitungen;
7. die Kosten der Vorbereitung, des Drucks, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Verträge und anderer Dokumente, wie z.B. Kosten für die Erstellung und Verbreitung von ESG-Kennzeichnungen,-Siegel und Prüfberichten;
8. die Kosten der Vorbereitung, der Übersetzung, des Drucks und Vertriebs der periodischen Veröffentlichungen und anderer Dokumente, die durch das Gesetz oder durch Reglements vorgesehen sind;
9. Kosten für die Erstellung und den Vertrieb von Reports für Investoren, die durch das Gesetz oder durch Reglements vorgesehen sind,
10. die Kosten der Vorbereitung und des Drucks von Anteilscheinen;
11. die Kosten für ein Rating von Teilfonds durch anerkannte Rating Firmen;
12. die Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteiligentümer handeln;
13. die Honorare der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater;
14. die Verbreitungskosten von Mitteilungen an Anteiligentümersämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen;
15. Kosten, für die Beauftragung eines Stimmrechtsbevollmächtigten für die Abwicklung von Hauptversammlungen in Höhe von EUR 130 pro Hauptversammlung. Sofern die Abwicklung für mehrere Investmentvermögen erfolgt, erfolgt eine anteilige Berechnung für den Fonds. Die Anzahl der Hauptversammlungen, welche der Stimmrechtsbevollmächtigte für den Fonds abwickelt, ist von der jeweils aktuellen Portfoliozusammensetzung abhängig. Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag hierfür besteht daher nicht;
16. alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten des Fonds zahlen, einschließlich aller an Verwaltungsräte, Vertreter und Beauftragte des Fonds zu zahlende Gebühren, der Kosten ihrer Eintragung bei den Regulierungsbehörden sowie Rechts-, Prüfungs- und Verwaltungskosten, der Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings, Unternehmenshonorare und -aufwendungen, staatlicher Gebühren, der Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Verkaufsprospekte, Finanzberichte und andere den Aktionären zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Marketing- und Werbungskosten (inklusive Kosten bei Wechsel von Dienstleistern der Gesellschaft und bei Verschmelzungen, Fusionen und Migrationen); sowie allgemein aller anderen Aufwendungen, die sich aus der Verwaltung des Fonds ergeben.

Werbungskosten und Gebühren, die nicht oben erwähnt sind und nicht in direktem Zusammenhang mit dem Anbieten oder Vertrieb der Anteile stehen, sind nicht vom Fonds zu tragen.

Sämtliche wiederkehrenden Kosten und Gebühren werden zuerst den Anlageerträgen, dann den realisierten Kapitalgewinnen, und schließlich dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet. Die Kosten für die Auflegung weiterer Teilfonds werden von dem Vermögen dieser Teilfonds über eine Periode von höchstens 5 Jahren gerechnet ab Auflegung abgeschrieben.

Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Fonds- bzw. Teilfondsvermögen (oder eine oder mehrere Aktienklassen) mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds- bzw. Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5% der für die Gesellschaft – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Gesellschaft entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Datenschutzerklärung

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit der Gesellschaft erhoben werden, zu wahren. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Die Datenschutzerklärung des Fonds ist unter <https://www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Luxemburg/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Mai 2021 zur (teilweisen) Umsetzung der europäischen Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung von Geldwäsche, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der aktuellen Version und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibenden gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren- und Investitionsgeldern. Die deportführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten die gesetzlich erforderlichen Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. Die deportführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Im Rahmen der Tätigkeit von Investitionen und Desinvestitionen durch den Fonds, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft zusammen mit dem Verwaltungsrat des Fonds ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Ebenso werden durch den Fonds verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12.02 umgesetzt, wenn Anteile durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf die Verwaltungsgesellschaft und auf den Fonds anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden

Zusätzliche Informationen für die Anleger

Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Vergütung der Vertriebstätigkeit bezahlen. Die Retrozessionen werden immer aus der Verwaltungsgebühr bezahlt und belasten somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich.

Retrozessionen gelten nicht als Rückvergütungen, auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ihre Beauftragten vertraglich verpflichten, dafür besorgt zu sein, dass die Empfänger von Retrozessionen die gesetzlich vorgeschriebenen Transparenzvorschriften an die Offenlegung und Information über die Höhe der Entschädigung erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte können auf Antrag Retrozessionen direkt an die Anleger auszahlen. Retrozessionen dienen dazu, die den betreffenden Anlegern zustehenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Solche Retrozessionen in Form von Nachlässen sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden und somit das Vermögen der Gesellschaft nicht zusätzlich belasten; und
- auf der Grundlage von objektiven, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien gewährt werden.

Solche Kriterien sind Umfang, Art, Zeitpunkt oder Verpflichtung ihrer Investition.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

(1) Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Feldeggstrasse 12 CH-8008 Zürich

(2) Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, 1204 Geneva.

(3) Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilinhaber, wie wichtige Änderungen des Verkaufsprospektes oder der Satzung sowie die Liquidation des Fonds veröffentlicht. Der Verkaufsprospekt nebst Satzung, das Basisinformationsblatt für die Anlegerinnen und Anleger (KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert.

(4) Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz ausrichten. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermittlung von Fondsaktien;
- Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).
- Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Der Fonds und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

(5) Gebührenteilungsvereinbarung

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

(6) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich

Die nachfolgenden Angaben richten sich an potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen:

(1) Zahl- Kontakt- und Informationsstelle und steuerlicher Vertreter

Zahl- Kontakt- und Informationsstelle gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 des Fonds in Österreich ist die Hypo Vorarlberg Bank AG mit Sitz in Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz. Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

(2) Keine österreichische Aufsichtsbehörde

Weder der Fonds noch der Anlageverwalter des Fonds unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

(3) Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz

Für österreichische Anleger sind die §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Z 2 Wertpapieraufsichtsgesetz anzuwenden.

(4) Erhältlichkeit von Informationen und Veröffentlichungen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind auch bei der österreichischen Zahlstelle kostenlos erhältlich. Dort können auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise erfragt werden.

(5) *Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts*

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

(6) *Notwendige Dokumente zu diesem Verkaufsprospekt*

Diesem Verkaufsprospekt müssen der letzte verfügbare Jahresbericht des Fonds und (falls dieser jüngeren Datums ist) der letzte verfügbare Halbjahresbericht des Fonds beigelegt sein. Der Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit diesen Dokumenten gültig.

(7) *Bekanntmachungen*

Mitteilungen an die Aktionäre, auch über Änderungen der Vertragsbedingungen, werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ publiziert. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr gewählten Zeitungen und Zeitschriften vornehmen.

(8) *Besonderer Hinweis*

Potenziellen und bestehenden Aktionären mit Steuerdomizil Österreich wird dringend empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen einer Investition kompetent beraten zu lassen.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung beim Vertrieb an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 – 96
D-60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über

den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt nebst Satzung, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Aktionäre kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschriebenen Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBANZ“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemanagement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d’Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per E-Mail (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in Frankreich

Der Fonds hat von der Autorité des Marchés Financiers (die "AMF") die Genehmigung erhalten, bestimmte Teilfonds in Frankreich zu vertreiben. CACEIS INVESTOR SERVICES BANK FRANCE SA, 105, rue Réaumur, F-75002 Paris, nimmt die Dienste der zentralisierenden Korrespondenzstelle in Frankreich wahr. Dieser Verkaufsprospekt ist in einer französischen Sprachfassung erhältlich. Die zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Die die Gesellschaft betreffende Dokumentation kann in den Geschäftsräumen der CACEIS INVESTOR SERVICES BANK FRANCE SA, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden, und Kopien der Dokumentation können dort bei Bedarf angefordert werden.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger im Fürstentum Liechtenstein

Die Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die VP Bank AG, FL-9490 Vaduz vertreten durch die VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, FL-9490 Vaduz.

(1) Anlegerbeschwerden

Die VP Fund Solutions nimmt im Auftrag der Zahlstelle Anlegerbeschwerden mit Bezug auf den OGAW entgegen, die an die oben genannte Post- bzw. E-Mail-Adresse der VP Fund Solutions gesendet werden (vpfundsolutions@vpbank.com).

(2) Rückkauf und Rücknahmen von Aktien

Anlegern im Fürstentum Liechtenstein, die Zahlungen des OGAW direkt über die Zahlstelle empfangen und den Rückkauf und die Rücknahme von Aktien des OGAW direkt über die Zahlstelle veranlassen möchten, wird grundsätzlich die Möglichkeit geboten, bei der Zahlstelle ein entsprechendes Konto bzw. Depot zu eröffnen. Diese Konto- bzw. Depotöffnung steht unter dem Vorbehalt der üblichen (z.B. Compliance-rechtlichen) Prüfungen des potentiellen Bankkunden (Anlegers) und seiner Vermögenswerte. In diesem Sinne entscheidet die Zahlstelle frei über die Aufnahme einer solchen Kundenbeziehung.

(3) Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Dokumente des OGAW, sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der Webseite von Universal-Investment-Luxembourg S.A. (www.universal-investment.com) veröffentlicht.

Anlagen zum Verkaufsprospekt

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	EUR
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	1. Juni 1995

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Defensive Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Das Anlageziel des Teilfonds ist durch die Namensgebung des Teilfonds bestimmt.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- d) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- e) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investieren.
- f) Die Schuldtitel und Wandelanleihen verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- g) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- h) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- i) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von

Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 45% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 50% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen / Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Aktien befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND CHF FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	CHF
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	1. November 1999

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond CHF Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen vorwiegend in Obligationen von privaten und staatlichen Emittenten. Der Teilfonds befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- d) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- e) Mindestens 50% des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen gehalten, die auf Schweizer Franken lauten.
- f) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- g) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- h) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden

30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in Obligationen, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben, investiert der Teilfonds vorwiegend in Obligationen von privaten und staatlichen Emittenten.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter "Kosten" wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Schweizer Franken (CHF) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteiligentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.
- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Aktien befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Der Rücknahmepreis für beide Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.
- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	CHF
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	1. November 1999

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Opportunistic Fund investiert sein Vermögen weltweit. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- d) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- e) Die Schuldtitel und Wandelanleihen verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- f) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- g) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- h) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 45% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 50% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen / Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhan «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Schweizer Franken (CHF) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.
- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung des Teilfonds sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Der Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.
- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	31. Mai 2018

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Dynamic Fund investiert sein Vermögen weltweit. Der Investitionsbereich reicht von High Yield Titeln (hochverzinslichen Wandelanleihen) mit niedriger Qualität bis hin zu sehr aktiensensitiven Wandelanleihen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- d) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- e) Höchstens 10% des Vermögens können in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt.
- f) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- g) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- h) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich

ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen / Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung US Dollar (USD) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung des Teilfonds sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Der Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.
- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	EUR
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	15. Mai 2009

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Sustainable Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht und sich den Grundsätzen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Das Anlageziel des Teilfonds ist durch die Namensgebung des Teilfonds bestimmt.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- d) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- e) Die Schuldtitel und Wandelanleihen verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- f) Mindestens 80% des Vermögens wird unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien angelegt.
- g) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- h) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- i) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich

ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 45% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 50% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen / Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 01.03.2009 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.
- Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.
- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL IG FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	29. Januar 2021

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global IG Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit mehrheitlich in Wandelanleihen im Investment Grade Bereich. Der Teilfonds befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- d) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- e) Der Teilfonds kann bis zu 10% des Vermögens in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investieren.
- f) Die Schuldtitel und Wandelanleihen verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- g) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- h) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- i) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich

ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen / Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung US Dollar (USD) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	31. Mai 2010

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit in Wertpapiere vorwiegend von privaten Emittenten aus Emerging Markets. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und breite Streuung der Emittenten.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Renten sowie ähnliche fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Renten sowie ähnliche fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden.
- b) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Market Ländern haben.

Unter Emerging Markets fallen Länder aus den Regionen Asien (ex Japan), Mittlerer Osten, Osteuropa, Afrika und Lateinamerika.

- c) Bis zu 20% des Vermögens des Teilfonds werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden. Davon dürfen zudem höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- d) Der Teilfonds investiert ausschließlich in Schuldtitel und Wandelanleihen im Investment Grade Bereich. Liegen mehrere externe Ratings vor, ist stets das höchste Rating maßgebend. Bei Downgrades muss die oben genannte Ratingvorschrift innerhalb von drei Monaten wiederhergestellt werden.
- e) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- f) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

- g) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- h) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- i) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen / Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Mai 2010 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung US Dollar (USD) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich

um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES DYNAMIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	02. Mai 2022

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit in Wertpapiere vorwiegend von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Emittenten aus Emerging Markets. Der Investitionsbereich reicht von High Yield Titeln (hochverzinslichen Anleihen) mit niedriger Qualität, einschliesslich Distressed Securities bis zu Investment Grade Titeln. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und breite Streuung der Emittenten.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Vermögens in Renten sowie ähnliche fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, wandelbare Vorzugsaktien sowie andere wandelbaren Wertpapiere, welche von Emittenten begeben oder garantiert werden, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Market Ländern haben. Davon dürfen max. 5% des Vermögens in privat platzierte Anleihen investiert werden. Unter Emerging Markets fallen Länder aus den Regionen Asien (ex Japan), Mittlerer Osten, Osteuropa, Afrika und Lateinamerika
- b) Darüber hinaus dürfen höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- c) Höchstens 10% des Vermögens können in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden. Wird die Limite durch Downgrades oder Marktbewegungen überschritten, darf die Quote 20% nicht überschreiten. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt
- d) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- e) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- f) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- g) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur

effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.

- h) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds investiert zu diesem Zweck insbesondere in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Markets und auch in Wertpapiere mit High Yield Charakter.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung US Dollar (USD) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei

Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstagen zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen 13.00 CET

Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Währung des Teilfonds USD

Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts

Startdatum des Teilfonds 23. Januar 2006

* Der vorliegende FISCH Bond Global High Yield Fund (der „Teilfonds“) hat als aufnehmender Fonds für den Schweizer Effektenfonds FISCH Bond Value Fund fungiert. Der Start des Teilfonds erfolgte zum 30. Mai 2014. Der Erstausgabepreis des Teilfonds hat sich aus dem letzten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Aktienklasse des FISCH Bond Value Fund ergeben. Der FISCH Bond Value Fund wurde anschliessend in der Schweiz liquidiert. Der letzte Nettoinventarwert des FISCH Bond Value Funds wurde vom Schweizer Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen und der Erstausgabepreis des Teilfonds wurde vom Luxemburger Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen.

Der Teilfonds hat den historischen Track Record (Wertentwicklung) des Schweizer Effektenfonds FISCH Bond Value Fund übernommen. Fisch Asset Management AG war der Anlageverwalter des FISCH Bond Value Funds und ist auch der Anlageverwalter des Teilfonds. Der Track Record bezieht sich auf den Zeitraum seit Oktober 2007. Der Teilfonds hat die gleiche Anlagestrategie wie der Schweizer Effektenfonds FISCH Bond Value Fund.

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global High Yield Fund investiert unter Anwendung eines systematischen Top-down Ansatzes in unterbewertete Schuldtitel. In der Titelanalyse werden auf der Grundlage einer disziplinierten und langfristig ausgelegten Fundamentalanalyse unterbewertete Schuldtitel gesucht und definiert. Der Investitionsbereich reicht von High Yield Titeln (hochverzinslichen Anleihen) mit niedriger Qualität – einschliesslich Distressed Securities - bis zu Investment Grade Titeln (einschliesslich Staatspapieren). Der Teilfonds befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen Ertragsoptimierung Vorrang.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert weltweit mindestens 50% des Vermögens in Wandelanleihen sowie Renten und ähnliche fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere.
- b) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden. Davon dürfen zudem höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.

- c) Höchstens 20% des Vermögens können in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt.
- d) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- e) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- f) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- g) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- h) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen / Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung US Dollar (USD) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember

(hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	EUR
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	30. Juni 2014

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global Corporates Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit mehrheitlich in Unternehmensanleihen im Investment Grade Bereich. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und eine breite Streuung der Emittenten.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Renten sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden.
- b) Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren investiert werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Darüber hinaus dürfen höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- d) Der Teilfonds kann bis zu 1/3 des Teilfondsvermögens in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investieren.
- e) Die Schuldtitel und Wandelanleihen verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- f) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- g) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- h) Höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- i) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative

Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.

- j) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen / Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten..

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Mai 2010 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag. Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen

oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.
Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.
- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL IG CORPORATES FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	26.04.2021

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global IG Corporates Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen mehrheitlich in Unternehmensanleihen im Investment Grade Bereich. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und eine breite Streuung der Emittenten.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Renten sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden.
- b) Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren investiert werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Darüber hinaus dürfen höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- d) Der Teilfonds kann bis zu 10% des Vermögens in Wertpapiere aus dem High Yield Bereich (Non-Investment Grade) investieren.
- e) Die Schuldtitel und Wandelanleihen verfügen bei Investition mindestens über ein BB- Rating.
- f) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- g) Höchstens 20% des Vermögens des Teilfonds können in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- h) Höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- i) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.

- j) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen / Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Mai 2010 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung US Dollar (USD) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag. Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die

geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.
Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.
- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVEX MULTI ASSET FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	09.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	EUR
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	2. Juni 2014

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convex Multi Asset Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit in direkte und indirekte Anlagen aus verschiedenen Ertragsquellen und Risikoklassen, wobei das inhärente asymmetrische Risiko/Ertragsprofil (Konvexität) aktiv bewirtschaftet wird. Der Teilfonds verfolgt eine dynamische, aktive Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds weltweit folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert bis zu 100% seines Vermögens weltweit in Renten, andere ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, wandelbare Vorzugsaktien sowie andere wandelbaren Wertpapiere.
- b) Der Teilfonds kann bis zu 60% in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investieren.
- c) Die Schuldtitel und Wandelanleihen verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- d) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- e) Höchstens 80% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) und closed-ended REITs angelegt werden. Dabei sind Anlagen in closed-ended REITs auf 10% beschränkt.
- f) Bis zu 100% des Vermögens des Teilfonds kann in Bankensicht- und Festgelder sowie Geldmarktinstrumente investiert werden.
- g) Der Teilfonds kann gemäß Punkt 11.4 des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bis zu 100% seines Vermögens in andere OGAW und bis zu 30% seines Vermögens in OGA investieren. Dabei darf der Teilfonds maximal 20% seines Vermögens in Anteile ein- und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen.

Hierbei können sowohl Kosten auf der Ebene des betreffenden Fonds als auch auf Ebene des Teilfonds gemäß Artikel 13 der Satzung anfallen. Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (exkl. mögliche Erfolgshonorare) von mehr als 4% p.a. unterliegen.

- h) Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß Punkt 11.5. des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ in andere Teilfonds des FISCH Umbrella Funds zu investieren.
- i) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds können in strukturierte Finanzinstrumente investiert werden. Diese strukturierte Finanzinstrumente müssen sich als Wertpapiere gemäß Art. 41(1) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den anwendbaren, diese Bestimmung konkretisierenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (u.a. Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom

08. Februar 2008), qualifizieren. Vorbehaltlich zwingend anwendbarem Recht bilden die strukturierte Finanzinstrumente den Basiswert 1:1 ab und beinhalten keine derivative Komponente.

Als Basiswerte dieser strukturierten Finanzinstrumente kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und -rechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, REITs, fest und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitäts-Investments, Rohstoffe und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte. Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte sind zulässig, sofern diese Finanzindizes hinreichend diversifiziert sind.

Die im vorherstehenden Absatz erwähnten Fonds müssen sich als zulässige OGAW und/oder OGA gemäß Art. 41(1)(e) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen qualifizieren.

- j) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- k) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen

Der aktiv verwaltete Teilfonds strebt als Anlageziel einen angemessenen Wertzuwachs unter Berücksichtigung des Anlagerisikos an. Die Zusammensetzung des Portfolios wird vom Fondsmanager regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ein Vergleich mit einem Index findet nicht statt. Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich besonders für den risikobewussten Investor mit langfristigem Anlagehorizont und über das marktübliche Zinsniveau hinausgehender Ertragsersparung. Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "**Anlageverwalter**") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 14. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.
- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung zuzüglich einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den maßgeblichen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.
- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission gelten auch für den Fall der Einlieferung von Wertschriften oder anderer Vermögenswerten.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVEX MULTI CREDIT FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen 09.00 CET

Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Währung des Teilfonds CHF

Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts

Startdatum des Teilfonds 17. Dezember 2015

Der vorliegende FISCH Convex Multi Credit Fund (der „Teilfonds“) hat als aufnehmender Fonds für den Schweizer Anlagefonds FISCH Fund - Fisch MultiAsset Manta Fund fungiert. Der Start des Teilfonds erfolgte zum 17. Dezember 2015. Der Erstausgabepreis des Teilfonds hat sich aus dem letzten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteil-Klasse des schweizerischen FISCH Fund - MultiAsset Manta Fund ergeben. Der schweizerische FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund wurde anschliessend liquidiert. Der letzte Nettoinventarwert des FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund wurde vom Schweizer Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen und der Erstausgabepreis des Teilfonds wurde vom Luxemburger Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen.

Fisch Asset Management AG war der Anlageverwalter des schweizerischen FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund und ist auch der Anlageverwalter des Teilfonds. Der Teilfonds hatte die gleiche Anlagestrategie wie der schweizerische FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund.

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds investiert sein Vermögen breit gestreut nach Ertragsquellen und Risikoklassen weltweit in direkte und indirekte Anlagen, wobei das inhärente asymmetrische Risiko/Ertragsprofil (Konvexität) aktiv gesteuert wird. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds weltweit folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert bis zu 100% seines Vermögens weltweit in Renten, andere ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, wandelbare Vorzugsaktien sowie andere wandelbaren Wertpapiere.
- b) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Perpetual Bonds anlegen.
- c) Höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) und closed-ended REITs angelegt werden. Dabei sind Anlagen in closed-ended REITs auf 10% beschränkt.
- d) Bis zu 100% des Vermögens des Teilfonds kann in Banksicht- und Festgelder sowie Geldmarktinstrumente investiert werden.

- e) Der Teilfonds kann gemäß Punkt 11.4 des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bis zu 100% seines Vermögens in andere OGAW und bis zu 30% seines Vermögens in OGA investieren. Dabei darf der Teilfonds maximal 20% seines Vermögens in Anteile ein- und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen.

Hierbei können sowohl Kosten auf der Ebene des betreffenden Fonds als auch auf Ebene des Teilfonds gemäß Artikel 13 der Satzung anfallen. Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (exkl. mögliche Erfolgshonorare) von mehr als 4% p.a. unterliegen.

- f) Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß Punkt 11.5. des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ in andere Teilfonds des FISCH Umbrella Funds zu investieren.
- g) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds können in strukturierte Finanzinstrumente investiert werden. Diese strukturierten Finanzinstrumente müssen sich als Wertpapiere gemäß Art. 41(1) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den anwendbaren, diese Bestimmung konkretisierenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (u.a. Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008), qualifizieren. Vorbehaltlich zwingend anwendbarem Recht bilden die strukturierte Finanzinstrumente den Basiswert 1:1 ab und beinhalten keine derivative Komponente.

Als Basiswerte dieser strukturierten Finanzinstrumente kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und -rechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, REITs, fest und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitäts-Investments, Rohstoffe und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte. Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte sind zulässig, sofern diese Finanzindizes hinreichend diversifiziert sind.

Die im vorherstehenden Absatz erwähnten Fonds müssen sich als zulässige OGAW und/oder OGA gemäß Art. 41(1)(e) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen qualifizieren.

Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.

- h) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen

Der aktiv verwaltete Teilfonds strebt eine positive Wertentwicklung über drei Kalenderjahre an. Zu diesem Zweck wird größtenteils, direkt und indirekt, in flüssige Mittel, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Anlagen und Wandelanleihen investiert. Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "**Anlageverwalter**") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 14. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Schweizer Franken (CHF) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Das Anti-Dilution Committee kann unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei Spannungen oder Störungen an den Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und höherer Marktvolatilität führen) Swing-Faktoren oberhalb dieser Grenze genehmigen, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Dieses als Partial Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.
- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung zuzüglich einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den maßgeblichen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.
- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission gelten auch für den Fall der Einlieferung von Wertschriften oder anderer Vermögenswerten.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVEX INNOVATION FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Aktienklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	20. Mai 2025

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convex Innovation Fund investiert sein Vermögen mit Schwerpunkt auf **Aktien, wobei ein asymmetrisches Risiko/Ertragsprofil (Konvexität) durch Umschichten in verschiedene Aktienstile angestrebt wird.** Bei der Bewirtschaftung des Portfolios steht unter anderem die Berücksichtigung verschiedener Marktumfelder und dementsprechend angepasste Anlagen in Innovations- und Technologieunternehmen bzw. oder Qualitätsunternehmen im Vordergrund.

Der Fonds folgt einer dynamischen Anlagepolitik, die auf fundamentalen, finanzanalytischen und makroökonomischen Kriterien beruht. Der Fonds kann sowohl in Industrie als auch in Schwellenländer investieren.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds werden in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert.
- b) Höchstens 10% des Teilfondsvermögens dürfen in closed-ended REITS angelegt werden, welche als Wertpapiere klassifiziert sind.
- c) **Höchstens 49% des Vermögens des Teilfonds kann in Schatzanweisungen, Commercial Papers und Certificates of Deposits mit Mindestrating BBB- investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Darüber hinaus werden keine Investitionen in andere verzinsliche Wertpapiere durchgeführt.**
- d) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko und Marktrisiko eingesetzt.

Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen in Form von Bankguthaben und Tagesgeldern im Umfang von bis zu 20% gehalten werden. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Die max. Quote von 35% wird dabei nicht überschritten.

C. Zielsetzungen/ Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)

Angaben zu Anlagezielen und zu Nachhaltigkeitskriterien sind im Anhang «Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung» beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich besonders für den risikobewussten Investor mit langfristigem Anlagehorizont und über das marktüblich Zinsniveau hinausgehender Ertrags expectation.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die vorherige Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2022 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der aktuellen Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung US Dollar (USD) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung des Teilfonds sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.
- (3) Der Rücknahmepreis für sämtliche Aktienklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.
- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Aktienklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Aktienklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Aktienklassen aufzulegen und bestehende Aktienklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Aktienklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anhang zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt

Anhang I – Gebühren

Die nachstehend aufgeführten Gebühren entnimmt die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds. Neben diesen Gebühren können den Teilfondsvermögen die in Artikel 13 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

1. Verwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters

Name des Teilfonds	Aktienklassen Maximale Verwaltungsgebühr p.a.								
	AC / AC2 AD / AD2 AE / AE2	BC / BC2 BD / BZC BE / BE2	FC FE / FE2 FD / FD2	GC GE / GE2	HC / HD HE	LC / LE LD / LD2	MC / ME /MD	RC / RC2 RD / RD2 RE / RE2 RP	VC / VC2 VD VE / VE2
FISCH Convertible Global Defensive Fund	1.50%	0.65%	-	0.35%	-	-	0%	1.00%	-
FISCH Convertible Global Opportunistic Fund	1.50%	0.65%	0.40%	-	-	-	0%	-	0.50%
FISCH Convertible Global Dynamic Fund	1.50%	0.75%	-	-	-	0.35%	0%	1.00%	-
FISCH Convertible Global Sustainable Fund	1.50%	0.80%	0.50%	-	-	-	0%	1.05%	0.70%
FISCH Convertible Global IG Fund	1.50%	0.65%	-	-	-	0.35%	-	-	-
FISCH Bond CHF Fund	1.00%	0.50%	-	-	-	-	0%	0.70%	-
FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund	1.20%	0.60%	-	-	-	-	0%	0.80%	-
FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund	1.50%	0.75%	-	-	-	0.45%	-	-	0.65%
FISCH Bond Global Corporates Fund	0.90%	0.45%	0,37%	0.35%	-	-	0%	-	-
FISCH Bond Global IG Corporates Fund	-	0,35%	-	-	-	0,20%	0%	-	-
FISCH Bond Global High Yield Fund	1.20%	0.60%	-	-	0.40%	-	0%	0.80%	-

Name des Teilfonds	Aktienklassen								
	Maximale Verwaltungsgebühr p.a.								
	AC / AC2 AD / AD2 AE / AE2	BC / BC2 BD / BZC BE / BE2	FC FE/ FE2 FD / FD2	GC GE / GE2	HC / HD HE	LC / LE LD / LD2	MC / ME /MD	RC / RC2 RD / RD2 RE / RE2 RP	VC / VC2 VD VE / VE2
FISCH Convex Multi Asset Fund	1.20%	0.60%	-	-	-	-	0%	-	-
FISCH Convex Multi Credit Fund	0.80%	0.40%	-	-	-	-	0%	-	-
FISCH Convex Innovation Fund	1.20%	0.60%	-	-	-	0.35%	-	-	-

In den Aktienklassen MC und ME und MD wird die Verwaltungsgebühr nicht dem Teilfondsvermögen belastet, sondern der Anleger zahlt die individuell vereinbarte Verwaltungsgebühr.

In der Verwaltungsgebühr inbegriffen sind Rückvergütungen an Anleger und Bestandskommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

2. Erfolgshonorar zugunsten des Anlageverwalters

Name des Teilfonds	Aktienklassen	
	Erfolgshonorar p.a.	
	AC / AE2	BC / BD / BE2
FISCH Convex Innovation Fund	10%	10%

Das Erfolgshonorar wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug der Anlageverwaltungsgebühren und aller anderen Kosten, aber vor Abzug des aufgelaufenen Erfolgshonorars, d.h. des Bruttoinventarwerts („GAV“) der betreffenden Aktienklasse berechnet. Das Erfolgshonorar wird für jedes am 31.12. endende Jahr (der „Berechnungszeitraum“) berechnet. Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der an dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf den Abschluss des Erstausgabezeitraums folgt, und am 31.12. des Jahres endet, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktienklasse aufgelegt wurde. Der Stichtag für das für die Aktienklassen zu zahlende Erfolgshonorar ist der 31.12. eines jeden Jahres, sofern für die betreffende Aktienklasse eine Wertentwicklung von mindestens 12 Monaten berechnet wurde.

Das Erfolgshonorar wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Ende eines Berechnungszeitraums an den Anlageverwalter gezahlt. Ein etwaiges Wertentwicklungsentgelt ist nur dann zu zahlen, wenn der Bruttoinventarwert (GAV) der betreffenden Aktienklasse sowohl

1. den High Watermark-Nettoinventarwert (HWM-NIW) und
2. den Referenz-Nettoinventarwert (RNIW)

übersteigt.

Eine solches Erfolgshonorar, sofern zahlbar, unterliegt an jedem Bewertungstag einer Obergrenze von 1.5 % des GAV der betreffenden Aktienklasse.

Der Höchststand (High Water Mark) „HWM“ pro Anteil ist der Nettoinventarwert „NIW“ (nach Abzug des aufgelaufenen Erfolgshonorars) pro Anteil am Ende des letzten Berechnungszeitraums, für den eine Leistungsvergütung gezahlt wurde, oder, wenn noch keine Leistungsvergütung gezahlt wurde, der anfängliche Zeichnungspreis pro Anteil.

Der High Watermark-NIW „HWM-NIW“ ist der HWM pro Aktie multipliziert mit den ausstehenden Aktien an einem bestimmten Bewertungstag.

Der „Referenz-Nettoinventarwert“ „RNIW“ ist der Nettoinventarwert der Aktienklasse am Ende des letzten Berechnungszeitraums, für den eine Leistungsvergütung gezahlt wurde, oder, wenn noch keine Leistungsvergütung gezahlt wurde, der Erstzeichnungspreis, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse am Ende des Erstausgabezeitraums, an jedem Zeichnungstag um den Wert etwaiger Zeichnungen erhöht und an jedem Rücknahmetag anteilig um den Wert etwaiger Rücknahmen verringert und an jedem Bewertungstag um etwaige gezahlte Dividenden verringert und ferner um die Entwicklung der jeweiligen „Hurdle“ im Laufe des Berechnungszeitraums angepasst.

Der Zweck der Anpassung des RNIW an den Wert neuer Zeichnungen besteht darin, eine künstliche Erhöhung des Erfolgshonorars infolge neuer Zeichnungen zu verhindern.

Die Hurdle beträgt 8 Prozentpunkte pro Berechnungszeitraum. Die Hurdle ist kumulativ, d. h., wenn am Ende eines Berechnungszeitraums kein Erfolgshonorar gezahlt wird, wird die Hurdle-Performance auch im folgenden Berechnungszeitraum zur Anpassung des RNIW herangezogen.

Wenn der GAV der Aktienklasse am letzten Bewertungstag eines Berechnungszeitraums weder den jeweiligen HWM-NIW noch den RNIW übersteigt, ist kein Erfolgshonorar zu zahlen, und sowohl der RNIW als auch der HWM-NIW bleiben zu Beginn des folgenden Berechnungszeitraums gegenüber dem Ende des vorherigen Berechnungszeitraums unverändert, wodurch sichergestellt wird, dass eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung des GAV gegenüber dem jeweiligen RNIW und dem HWM-NIW in den nachfolgenden Berechnungszeiträumen zurückgefordert wird, bevor ein Erfolgshonorar fällig wird. Der Referenzzeitraum für die unterdurchschnittliche Wertentwicklung umfasst die letzten fünf Abrechnungsperioden auf rollierender Basis. D.h. wenn während dieses Zeitraums kein Erfolgshonorar an

den Anlageverwalter gezahlt wurde, können der HWM-NIW und der RNIW auf den höchsten NIW am Ende der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden zurückgesetzt werden. Existieren für die jeweilige Aktienklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden hierfür alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Übersteigt der GAV am letzten Bewertungstag eines Berechnungszeitraums nicht sowohl den jeweiligen RNIW als auch den HWM-NIW, wird eine frühere Rückstellung für Erfolgshonorare durch Auflösung dieser Rückstellung neu angepasst.

Es wird das Konzept der "Kristallisierung" angewandt, was bedeutet, dass die dem Anlageverwalter geschuldete erfolgsabhängige Gebühr jederzeit genau bestimmt (aufgelaufen oder "kristallisiert") wird, um sicherzustellen, dass für den Fall, dass ein Anleger während eines Berechnungszeitraums die Rücknahme von Anteilen beantragt, die bis zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr kristallisiert und am Ende des Berechnungszeitraums, in dem die Anteile zurückgenommen wurden, an den Anlageverwalter zahlbar wird.

Der Betrag des Erfolgshonorars an einem bestimmten Bewertungstag wird wie folgt berechnet:

Der Betrag des Erfolgshonorars entspricht dem kleineren der folgenden Beträge:

1. $\text{MAX}((A - \text{MAX}(B;C) \times D;0)$ und
2. $A \times E$

Wobei:

A = Anteil GAV

B = Anteil RNIW

C = Anteil HWM-NIW

D = Erfolgshonorarsatz

E = Obergrenze Erfolgshonorar %

Beispielrechnung: Die nachstehenden Tabellen dienen zur Veranschaulichung der Berechnung des Erfolgshonorars. Bitte beachten Sie, dass in diesen Abbildungen ein Satz des Erfolgshonorars von 10 % und eine Obergrenze der Erfolgshonorars von 1.5 % verwendet wird.

Berechnungsperiode (CP)	GAV	RNIW (inclusive 8% Hurdle)	HWM-NIW	Obergrenze Erfolgshonorar von 1.5% (PF cap)	Erfolgshonorar (PF)	NIW (nach PF)	RNIW zum Start / Ende der CP	HWM-NIW zum Start / Ende der CP
CP 1 Start	100.00	100.00	100.00	1.50	PF = 0	100.00	100.00	100.00
CP 1 Ende	110.00	108.00	100.00	1.65	PF = 0.20 Der GAV überschreitet den RNIW und den HWM-NIW am Ende der Berechnungsperiode CP 1. Folglich erfolgt die Zahlung des Erfolgshonorars von $(\text{GAV} - \text{MAX}(\text{RNIW}; \text{HWM-NIW})) \times 10\% = 0.20$. Das Erfolgshonorar liegt unter der Obergrenze.	109.80	109.80	109.80
CP 2 Start	109.80	109.80	109.80	1.647	PF = 0	109.80	109.80	109.80
CP 2 Ende	110.00	118.584	109.80	1.65	PF = 0 Der GAV überschreitet den HWM-NIW ist aber geringer als der RNIW. Folglich erfolgt keine Zahlung des Erfolgshonorars	110.00	118.584	109.80
CP 3 Start	110.00	118.584	109.80	1.65	PF = 0	110.00	118.584	109.80
CP 3 Ende	160.00	128.07	109.80	2.40	PF = 2.40 Der GAV überschreitet den RNIW und den HWM-NIW. Folglich erfolgt die Zahlung des Erfolgshonorars von $(\text{GAV} - \text{MAX}(\text{RNIW}; \text{HWM-NIW})) \times 10\% = 3.193$, aber ein	157.60	157.60	157.60

					Cap von 2.40 wird angewendet und das zu zahlende Erfolgshonorar ist 2.40.			
CP 4 Start	157.60	157.60	157.60	2.364	PF = 0	157.60	157.60	157.60
CP 4 Ende	130.00	170.208	157.60	1.95	PF = 0 Der GAV is niedriger als der RNIW und der HWM-NIW. Folglich erfolgt keine Zahlung des Erfolgshonorars.	130.00	170.208	157.60

3. Dienstleistungsgebühr zugunsten von Verwahrstelle, Fondsadministration und Register- und Transferstellen

Die Gebühr der Verwahrstelle, der Fondsadministration und der Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,045 % p.a. des Netto-Inventarwertes (Summe des Minimalprozentsatzes für die drei Dienstleistungen auf Teilfondsebene) bis zu maximal 0,5% p.a. des Netto-Inventarwertes (Summe des Maximalprozentsatzes für die drei Dienstleistungen auf Teilfondsebene), vorbehaltlich einer Minimalgebühr von EUR 39.200,- p.a. (Summe der Minimalbeträge für die drei Dienstleistungen auf Teilfondsebene).

Diese Gebühren sind monatlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern.

Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für elektronische Datenübermittlung und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Fondsadministration und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.

Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Fondsadministration und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

4. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Für die von ihr geleisteten Dienste als Verwaltungsgesellschaft entnimmt die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von maximal 0,05% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds (die „Gebühr der Verwaltungsgesellschaft“).

Anhang II – Aktienklassen je Teilfonds

Informationen darüber, welche Aktienklassen aktuell aufgelegt sind, erhalten Sie unter www.universal-investment.com oder bei der Transfer- und Registerstelle. Die Bezeichnung der Aktienklassen setzt sich aus einer Kombination der folgenden Abkürzungen zusammen:

Abkürzungen für den Anlegerkreis

- A sämtliche Anleger
 B institutionelle Anleger
 M institutionelle Anleger, die eine individuelle Verwaltungsgebühr vereinbart haben
 R Sämtliche Anleger; in den R-Klassen werden keine Retrozessionen oder Rückvergütungen gezahlt. Diese Aktienklassen können nur über Vertriebsstellen erworben werden, denen es gesetzlich oder vertraglich untersagt ist, solche Zahlungen entgegenzunehmen. Diese Anteilsklassen eignen sich besonders für Finanzintermediäre, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Kundengebührenvereinbarungen keine Anreize von Dritten annehmen oder behalten dürfen. Zahlungen aus der Verwaltungsgebühr an Dritte sind zulässig, sofern diese nicht im Widerspruch zu geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen, einschließlich derjenigen gemäß MiFID II, stehen.
 F, G, H, V Institutionelle Anleger; in den Aktienklassen werden keine Retrozessionen und/oder Rückvergütungen entrichtet. Die Aktienklassen sind zu dem für den Vertrieb durch Vertriebsstellen vorgesehen, die aufgrund anwendbarer Gesetze oder vertraglicher Vereinbarungen keine Retrozessionen oder Rückvergütungen vereinnahmen dürfen. Zahlungen aus der Management Fee dieser Aktienklassen an Dritte sind zulässig, sofern die Zahlungsempfänger keinen gesetzlichen Vorschriften (innerhalb der EU insbesondere das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten gemäss der MiFID-II-Richtlinie) oder vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, die eine solche Zahlung untersagen.
 L Anteile dieser Aktienklassen können nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums gezeichnet werden. Der Zeitraum, in welchem Anteile erworben werden können, wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Abkürzungen für die Währung der Aktienklasse

- C CHF
 D USD
 E EUR
 P GBP

Weitere Abkürzungen

- 2 ausschüttend (ohne Ziffer bedeutet thesaurierend)
 Z mit Durationsteuerung

FISCH Convertible Global Defensive Fund				Benchmark: FTSE Global Focus Investment Grade Hedged			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU0476938021	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	14.01.2010	CHF
AD	USD (hedged)	LU0402208283	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.12.2008	USD
AE	EUR	LU0162829799	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	28.02.2003	EUR
AE2	EUR	LU0162829872	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	28.02.2003	EUR
BC	CHF (hedged)	LU0605323467	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.03.2011	CHF
BD	USD (hedged)	LU0402208523	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.02.2013	USD
BE	EUR	LU0162831936	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.02.2003	EUR
BE2	EUR	LU0909491952	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	28.03.2013	EUR
RC	CHF (hedged)	LU1909146232	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	30.11.2018	CHF
GE2	EUR	LU2038979105	Institutionelle Anleger	ausschüttend	50'000'000	29.08.2019	EUR

FISCH Bond CHF Fund				Benchmark: SBI® AAA-BBB			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF	LU0102603379	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	18.08.2000	CHF
BC	CHF	LU0102602561	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	01.11.1999	CHF
MC	CHF	LU1611490399	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	16.05.2017	CHF
RC	CHF		Sämtliche Anleger	thesaurierend	100		CHF
RC2	CHF		Sämtliche Anleger	ausschüttend	100		CHF

FISCH Convertible Global Opportunistic Fund				Benchmark: FTSE Global Focus Hedged			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF	LU0162832405	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	31.12.2003	CHF
AE	EUR (hedged)	LU0476938294	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	14.01.2010	EUR
BC	CHF	LU0162832744	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.02.2003	CHF
BE	EUR (hedged)	LU0542658082	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.03.2011	EUR
BE2	EUR (hedged)	LU0605324192	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	01.04.2011	EUR
FC	CHF	LU2051220791	Institutionelle Anleger	thesaurierend	25'000'000	16.09.2019	CHF
MC	CHF	LU0428953698	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	01.12.2010	CHF
VD	USD (hedged)	LU2320030815	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	25.03.2021	USD
VE	EUR (hedged)	LU2320030906	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	25.03.2021	EUR

FISCH Convertible Global Dynamic Fund				Benchmark: FTSE Global Vanilla CB Index Hedged			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU2049585727	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	02.09.2019	CHF
AE	EUR (hedged)	LU2049586535	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	02.09.2019	EUR
BC	CHF (hedged)	LU1816295502	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2018	CHF
BD	USD	LU1816295684	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2018	USD
BE	EUR (hedged)	LU1816295411	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2018	EUR
BE2	EUR (hedged)	LU3235913343	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	01.12.2025	EUR
LC*	CHF (hedged)	LU1823589830	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	31.05.2018	CHF
LE*	EUR (hedged)	LU1823589756	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	31.05.2018	EUR
MD	USD	LU2427025817	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	17.01.2022	USD
RE	EUR (hedged)	LU2117756457	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	14.02.2020	EUR

*Geschlossen für Zeichnungen seit 01.02.2020

FISCH Convertible Global Sustainable Fund				Benchmark: FTSE Global Focus Hedged			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU0428953342	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	15.05.2009	CHF
AD	USD (hedged)	LU0445341935	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	03.11.2009	USD

AE	EUR	LU0428953425	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	15.05.2009	EUR
BC	CHF (hedged)	LU1130246314	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.10.2014	CHF
BD	USD (hedged)	LU1130246405	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.10.2014	USD
BE	EUR	LU1130246231	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.10.2014	EUR
BE2	EUR	LU1253562653	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	30.06.2015	EUR
FC	CHF (hedged)	LU2166502984	Institutionelle Anleger	thesaurierend	25'000'000	30.04.2020	CHF
MC	CHF (hedged)	LU1099412550	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	20.08.2014	CHF
RC	CHF (hedged)	LU2289107679	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	29.01.2021	CHF
RE	EUR	LU1915149808	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	28.12.2018	EUR
VE	EUR	LU2299121785	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	15.02.2021	EUR

FISCH Convertible Global IG Fund				Benchmark: FTSE Global Investment Grade			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
BC	CHF (hedged)	LU2272747606	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2021	CHF
BD	USD	LU2272747788	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2021	USD
BE	EUR (hedged)	LU2272747861	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2021	EUR
BE2	EUR (hedged)	LU2272747945	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	29.01.2021	EUR
LC*	CHF (hedged)	LU2272748083	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	29.01.2021	CHF
LE2*	EUR (hedged)	LU2272748166	Institutionelle Anleger	ausschüttend	3'000'000	29.01.2021	EUR

*Geschlossen für Zeichnungen seit 28.01.2022

FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund				Benchmark: JPMorgan CEMBI Broad Diversified			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU2466373771	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	02.05.2022	CHF
BC	CHF (hedged)	LU2466185423	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	22.08.2025	CHF
BD	USD	LU2466185340	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	02.05.2022	USD
BE	EUR (hedged)	LU2466185696	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	02.05.2022	EUR
VC	CHF (hedged)	LU3074456461	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	22.08.2025	CHF
VE	EUR (hedged)	LU3074456545	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	22.08.2025	EUR
VD	USD	LU3074456628	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000		USD
LC*	CHF (hedged)	LU2466185852	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	02.05.2022	CHF
LD*	USD	LU2466185779	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	02.05.2022	USD

* Geschlossen für Zeichnungen ab 02.05.2024.

FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund				Benchmark: JPM CEMBI Broad Diversified Investment Grade Hedged			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU0504482406	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	31.05.2010	CHF
AD	USD	LU0508301107	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	31.05.2010	USD
AE	EUR (hedged)	LU0504482315	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	31.05.2010	EUR
BC	CHF (hedged)	LU0504482661	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2010	CHF

BD	USD	LU0542658678	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.11.2010	USD
BE	EUR (hedged)	LU0504482588	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2010	EUR
BE2	EUR (hedged)	LU0562928027	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	30.11.2010	EUR
BZC*	CHF (hedged)	LU0996294285	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	18.12.2013	CHF
RE	EUR (hedged)	LU1746216750	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	08.01.2018	EUR

* Geschlossen für Zeichnungen seit 31.07.2018

FISCH Bond Global High Yield Fund				Benchmark: ICE BofAML Global High Yield TR Hedged			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC2	CHF (hedged)	LU1039931727	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	30.05.2014	CHF
AD2	USD	LU1966010313	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	12.04.2019	USD
AE	EUR (hedged)	LU1569827170	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	28.02.2017	EUR
AE2	EUR (hedged)	LU1039931131	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	30.05.2014	EUR
BC	CHF (hedged)	LU1353175273	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2016	CHF
BD	USD	LU1253563115	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2015	USD
BE	EUR (hedged)	LU1083847274	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.07.2014	EUR
BE2	EUR (hedged)	LU1816295767	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	31.05.2018	EUR
HC	CHF (hedged)	LU2079712274	Institutionelle Anleger	thesaurierend	75'000'000	15.11.2019	CHF
HE	EUR (hedged)	LU2079712944	Institutionelle Anleger	thesaurierend	75'000'000	15.11.2019	EUR
MC	CHF (hedged)	LU1039932618	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	30.05.2014	CHF
ME	EUR (hedged)	LU1083847357	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	31.07.2014	EUR
MD	USD	LU2551490167	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	12.12.2022	USD
RC2	CHF (hedged)	LU1880995995	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	28.09.2018	CHF

FISCH Bond Global Corporates Fund				Benchmark: 65% Bloomberg Global Aggregate Corporates Index Hedged 25% J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Composite Index Hedged 10% ICE BofA Developed Markets High Yield Index Hedged			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU1461846260	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	29.07.2016	CHF
AD	USD (hedged)	LU1461846344	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	29.07.2016	USD
AE	EUR	LU1461846427	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	29.07.2016	EUR
AE2	EUR	LU1461846690	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	29.07.2016	EUR
BC	CHF (hedged)	LU1075315488	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2014	CHF
BD	USD (hedged)	LU1882613703	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.09.2018	USD
BE	EUR	LU1075314754	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2014	EUR
FE2	EUR	LU2262307007	Institutionelle Anleger	ausschüttend	25'000'000	30.11.2020	EUR
GC	CHF (hedged)	LU1975522472	Institutionelle Anleger	thesaurierend	50'000'000	12.04.2019	CHF
GE	EUR	LU1975521581	Institutionelle Anleger	thesaurierend	50'000'000	12.04.2019	EUR
ME	EUR	LU2555778161	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	12.12.2022	EUR

FISCH Bond Global IG Corporates Fund				Benchmark: Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Index USD Hedged			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
BD	USD	LU2329724327	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	26.04.2021	USD
BE2	EUR (hedged)	LU2329724160	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	26.04.2021	EUR
LC*	CHF (hedged)	LU2329724673	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	26.04.2021	CHF
LE2*	EUR (hedged)	LU2329724590	Institutionelle Anleger	ausschüttend	3'000'000	26.04.2021	EUR
MD	USD	LU2572017163	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	14.02.2023	USD

* Geschlossen für Zeichnungen seit 26.04.2022

FISCH Convex Multi Asset Fund						
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs- politik	Erstmaliger Mindestzeichnungsbetrag	Startdatum
AE2	EUR	LU0997985303	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	02.06.2014
AC2	CHF (hedged)	LU0997996508	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	02.06.2014
BE	EUR	LU1253562810	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2015
BC	CHF (hedged)	LU0997999601	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	02.06.2014

FISCH Convex Multi Credit Fund						
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs- politik	Erstmaliger Mindestzeichnungsbetrag	Startdatum
AC2	CHF	LU1316411096	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	17.12.2015
AE2	EUR (hedged)	LU1316412144	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	17.12.2015
BC2	CHF	LU1316411252	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	17.12.2015
MC	CHF	LU1316411682	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	17.12.2015

FISCH Convex Innovation Fund				Benchmark: Bloomberg Developed Markets Large & Mid Cap Net Return			
Name der Aktienklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs- politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF	LU2547122213	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	30.06.2025	USD
AE2	EUR	LU2547122304	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	24.10.2025	USD
BC	CHF	LU2547122486	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000		USD
BD	USD	LU2547122569	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000		USD
BE2	EUR	LU2547122643	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000		USD
LC*	CHF	LU2547122726	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000		USD
LD*	USD	LU2547122999	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	20.05.2025	USD
LE2*	EUR	LU2547123021	Institutionelle Anleger	ausschüttend	3'000'000		USD

*Diese Aktienklasse wird für Zeichnungen geschlossen, sobald sich das Fondsvolumen auf 50 Mio. USD beläuft, spätestens aber nach 24 Monaten nach Startdatum.

Anhang III Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL IG FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL IG CORPORATES FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVEX INNOVATION FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVEX MULTI ASSET FUND

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVEX MULTI CREDIT FUND

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: FISCH Convertible Global Defensive Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BM38OWYVDIX392	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● <input type="checkbox"/> Ja		●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement

sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und der Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben, investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbare Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbare Vorzugsaktien.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

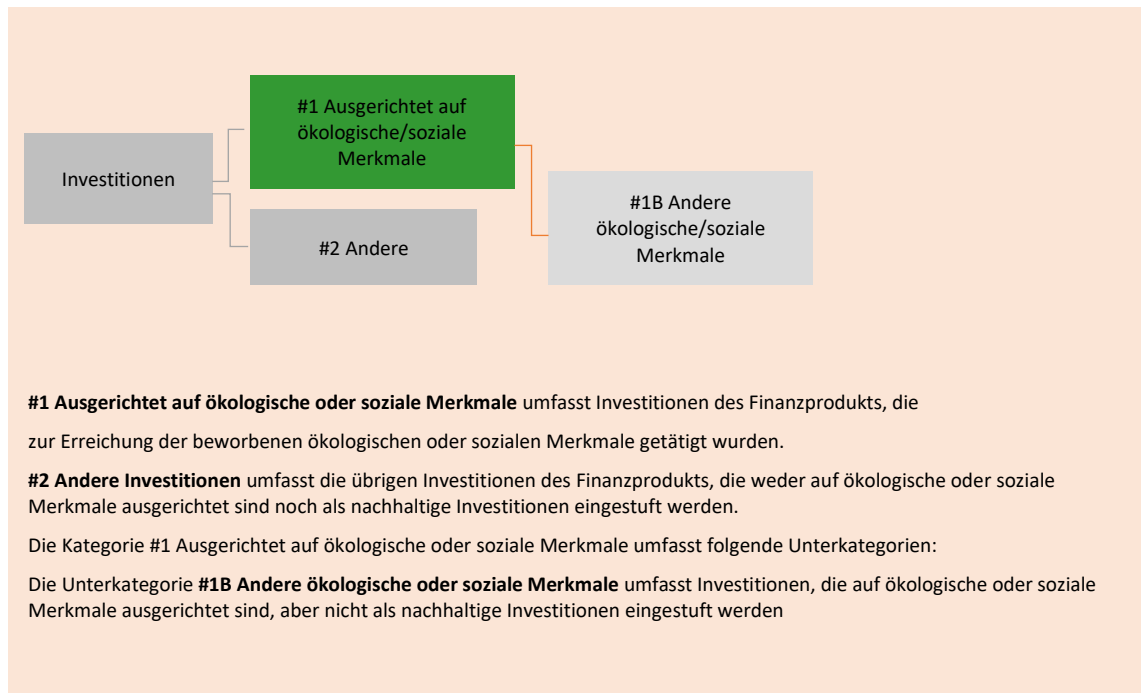
Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

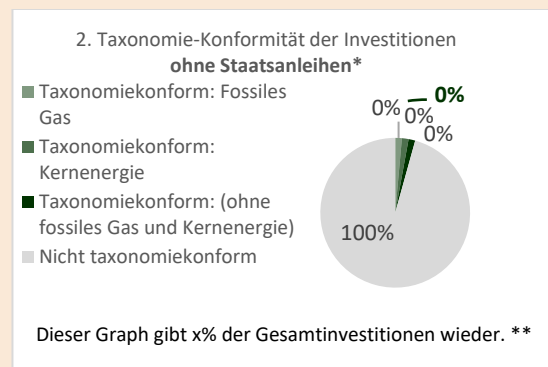
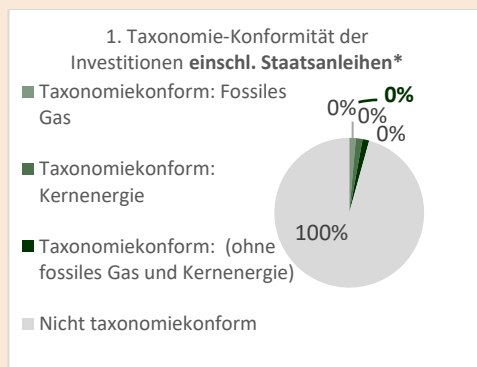
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0476938021/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: FISCH Convertible Global Opportunistic Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300G7PKXLKFNXP803	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit,

das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und der Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben, investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbare Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbare Vorzugsaktien.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

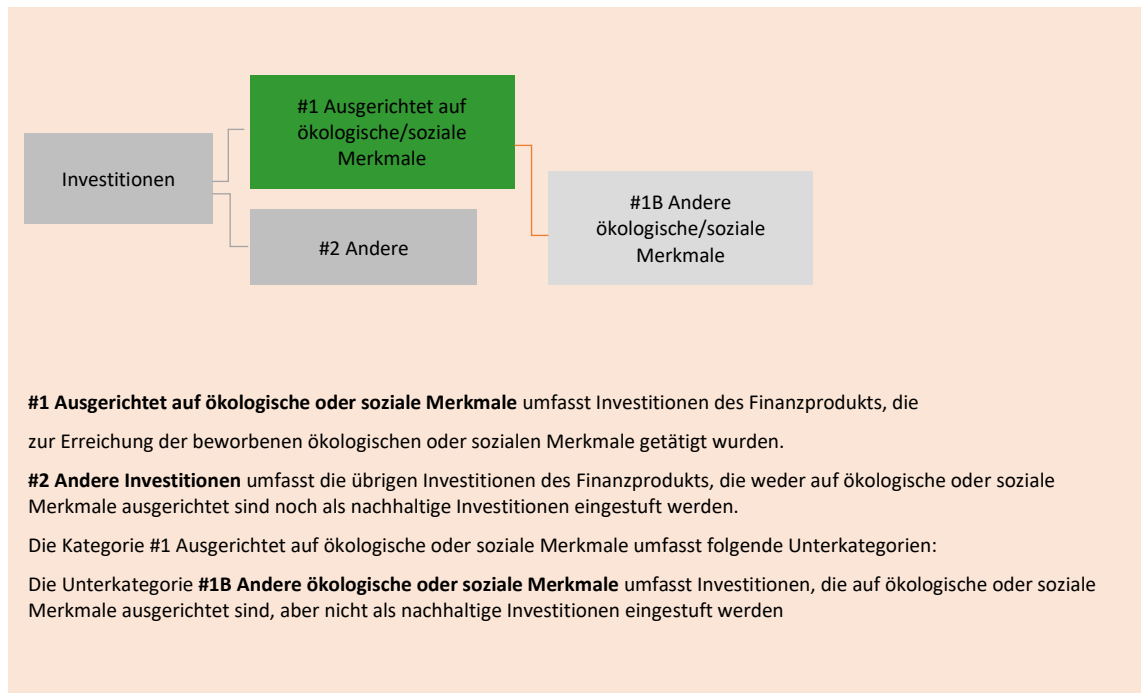
Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht auf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

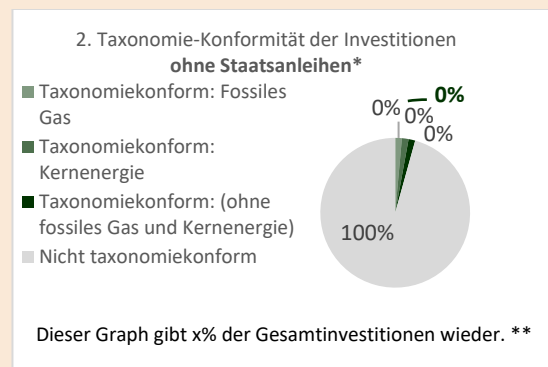
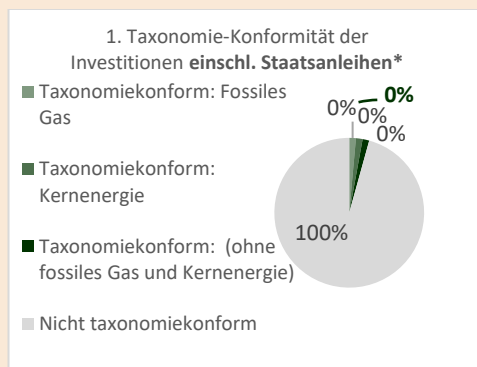
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0162832405/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: FISCH Convertible Global Dynamic Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VH1ZFIY4J5UE24
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement

sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
 - THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
 - Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
 - Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
 - Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
 - Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
 - Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
 - Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheiden systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und der Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben, investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbare Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbare Vorzugsaktien.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorsch



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

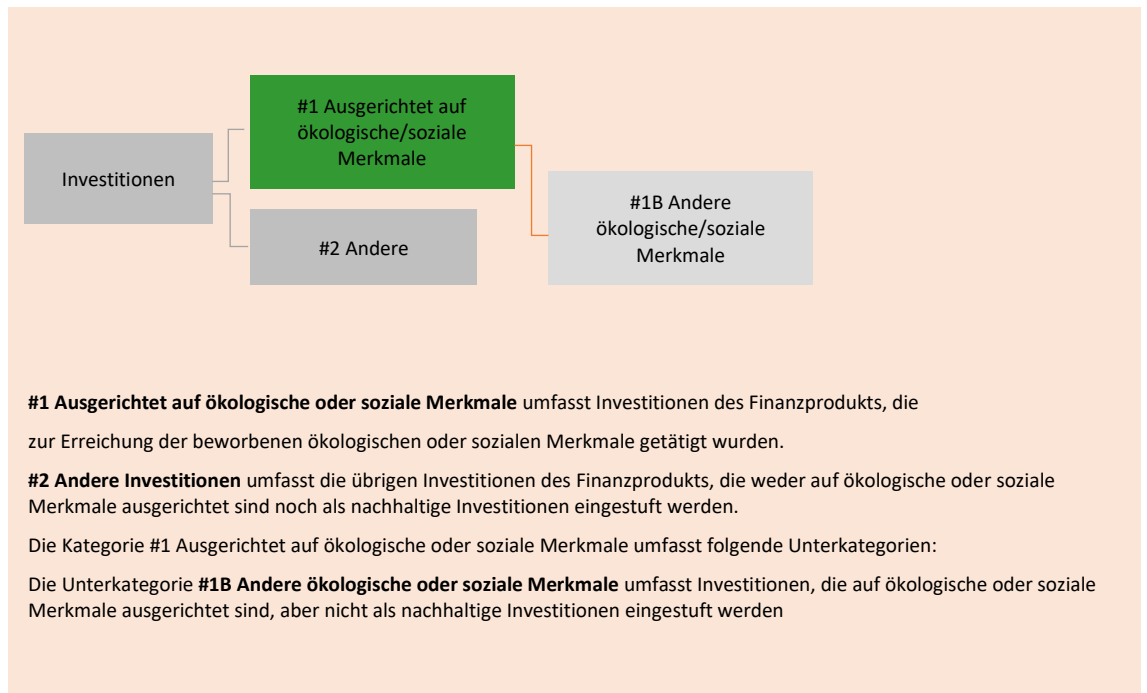
Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

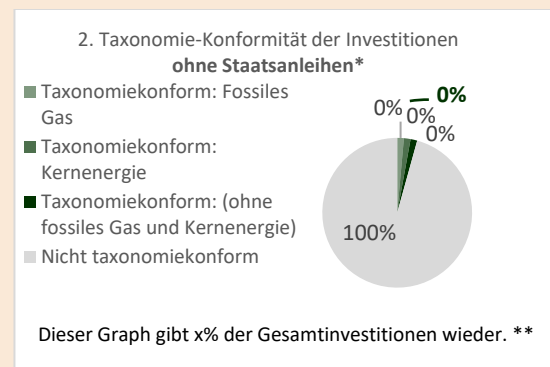
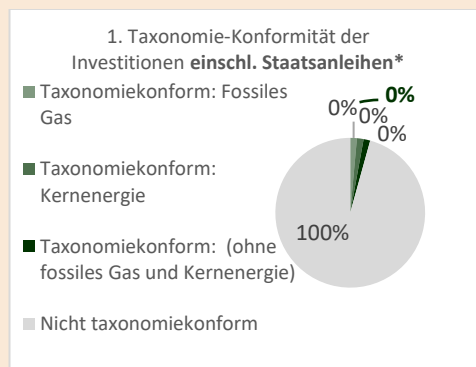
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU2049585727/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

<p>Name des Produkts: FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND</p>	<p>Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DGVSLM6KSCXQ79</p>
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>	
<p>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?</p>	
<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein</p>
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Mindestens 80% des Wertes des (Teil-)Fonds müssen im Einklang mit der nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie in gemäß der Anlagepolitik zulässige Vermögensgegenstände investiert werden, die zur Erfüllung ökologischer oder sozialen Merkmale verwendet werden.

Mindestens 50% des Wertes des (Teil-)Fonds müssen in gemäß der Anlagepolitik zulässige Vermögensgegenstände investiert werden, die eine nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung darstellen.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 1% Umsatzerlöse
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 50% Umsatzerlöse
- Gentechnik (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Gentechnisch veränderte Organismen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Forschung an menschlichen Embryonen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Unkonventionelle Öl- und Gasgewinnung. Dies beinhaltet die Bereiche Oelsande (Oil Sands), Schieferöl (Shale Oil) und Arktische Bohrung (Arctic Drilling) (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Stromerzeugung mit einer THG5-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh > 50%

Umsatzerlöse (Produktion)

- Öl (Produktion) >5% Umsatzerlöse
- Gas (Produktion) >5% Umsatzerlöse
- Tabak (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5%Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Innerhalb der negativen und positiven Selektion als Teil der Anlagestrategie werden Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbezogen, u.a.:

- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter im Auswahlprozess eine Kombination aus Best-of-Class (Branchenrating)- und Best-in-Class (Unternehmensrating)-Ansatz. Durch diese Nachhaltigkeitsanalyse wird versucht, Risiken im Portfolio zu minimieren, indem in Wandelanleihen von Unternehmen investiert wird, welche im Vergleich mit anderen Unternehmen von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken weniger betroffen sind. In dieser Nachhaltigkeitsanalyse werden vier Indikatoren kombiniert, welche sowohl Unternehmen innerhalb ihrer Branchengruppe bewerten als auch Branchengruppen unterschiedlich gewichten. Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt:

- Eine gesamtliche Bewertung von ESG-Risiken und Chancen eines Unternehmens im Vergleich innerhalb der Branche
- Eine Kombination rückwärts- und zukunftsgerichteter Indikatoren zur Messung von Klimarisiken und -chancen
- Massnahmen von Unternehmen zur Verbesserung von ESG-Risiken und -Chancen im Zeitverlauf
- Aktivitäten mit positiver Umweltauswirkung

Ausserdem wird das so erstellte Anlageuniversum durch einen ESG-Integrations-Ansatz nach zukunftsgerichteten ESG-Kriterien überprüft und mittels dieser Kriterien nachhaltige Anlagen definiert. Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist der Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft in allen Sektoren. Folgende Indikatoren werden dabei berücksichtigt:

- Die CO₂- Intensität (Scope 1+2)
- Der Umsatz eines Unternehmens durch Tätigkeiten mit positiven Umweltauswirkungen
- Die Mitgliedschaft oder Verpflichtung eines Unternehmens zu Science Based Targets

Bei der Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Teilfonds teilweise getätigt werden sollen, ist der Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft in allen Sektoren und Regionen bis 2050.

ESG-Kriterien, welche im gesamten Anlageprozess angewendet werden, sind komplementär zueinander. In der Praxis muss ein Unternehmen (Underlyer) mindestens eines der nachstehend beschriebenen Kriterien erfüllen, damit es als Beitrag zu einem ökologischen Ziel betrachtet werden kann.

1. Die CO₂-Intensität (Scope 1+2 (t/\$m sales)) muss 50% tiefer als die gewichtete CO₂-Intensität des Benchmarks sein. In der dem Fonds zur Verfügung stehenden Anlageklasse (globale Wandelanleihen) gibt es keinen Index, welcher ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigt. Der Fonds vergleicht sich deshalb mit dem allgemein verwendeten Referenzindex FTSE Global Focus Hedged CB (EUR). Durch das Ziel einer um 50% tieferen CO₂-Intensität (Scope 1+2 (t/\$m sales)) gegenüber der Benchmark in Verbindung mit den grundsätzlichen Ausschlüssen fossiler Energiegewinnung lehnt sich die Strategie an die Anforderungen eines Paris aligned Benchmarks (PAB) an.

2. 20% des Umsatzes muss durch Tätigkeiten mit Umweltauswirkungen stammen. Dies beinhaltet Tätigkeiten im Bereich der alternativen Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft.

3. Ein Unternehmen muss entweder ein Commitment zu Science Based Targets geben (committed) oder seine Klimastrategie wurde bereits offiziell von der Science Based Targets Initiative akzeptiert (approved).

Im Sinne von Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung ist "Klimaschutz" das Umweltziel, zu dem der Teilfonds beitragen soll.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen dürfen keine ökologischen oder sozialen Ziele beeinträchtigen - d.h. sie müssen dem Grundsatz "Do Not Significant Harm" (DNSH) Prinzip folgen. Um zu beurteilen, ob die DNSH-Anforderung erfüllt ist, werden alle obligatorischen PAI-Indikatoren und weitere Indikatoren aus dem Ausschlussansatz gemäss der Ausschlusspolicy berücksichtigt. Der Investmentmanager hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um festzustellen, ob eine Anlage die DNSH-Anforderung erfüllt (z.B. Investments in Produzenten kontroverser Waffen oder solche, die mehr als 5% ihrer Einnahmen aus dem Kohlebergbau generieren, erfüllen die DNSH-Anforderungen nicht).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die obligatorischen PAIs spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: Ausschluss, Best-in-Class/Best-of-Class, ESG-Integration (in sequenzieller Abfolge). Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere obligatorische PAI-Indikatoren im Rahmen des Best-in-Class/Best-of-Class-Ansatzes berücksichtigt oder werden im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle obligatorischen PAI-Indikatoren bei allen Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Innerhalb der negativen und positiven Selektion als Teil der Anlagestrategie werden Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbezogen, u.a.:

- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- der Globale Pakt der Vereinten Nationen
- die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards

Die Berücksichtigung dieser internationalen Übereinkommen trägt dazu bei, Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil des Energieverbrauchs der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE A)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE B)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE C)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE D)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE E)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE F)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE G)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE H)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Emissionen in Wasser (Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt aus gewichteter Durchschnitt)

- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die Investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- THG- Emissionen (THG- Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

Die obligatorischen PAIs spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: Ausschluss, Best-in-Class/Best-of-Class, ESG-Integration (in sequenzieller Abfolge). Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere obligatorische PAI-Indikatoren im Rahmen des Best-in-Class/Best-of-Class berücksichtigt oder werden im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle obligatorischen PAI-Indikatoren bei allen Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit der Risikominimierung und der Wahrnehmung von Opportunitäten. Zusätzlich soll eine höchstmögliche Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und die Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld sehr gut sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Emittenten spezifische Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist sowohl Bestandteil der negativen als auch positiven Selektion des Teilfonds. Hierbei wird die Einhaltung von DNSH durch die Berücksichtigung der obligatorischen PAI-Indikatoren und den Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP sichergestellt. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

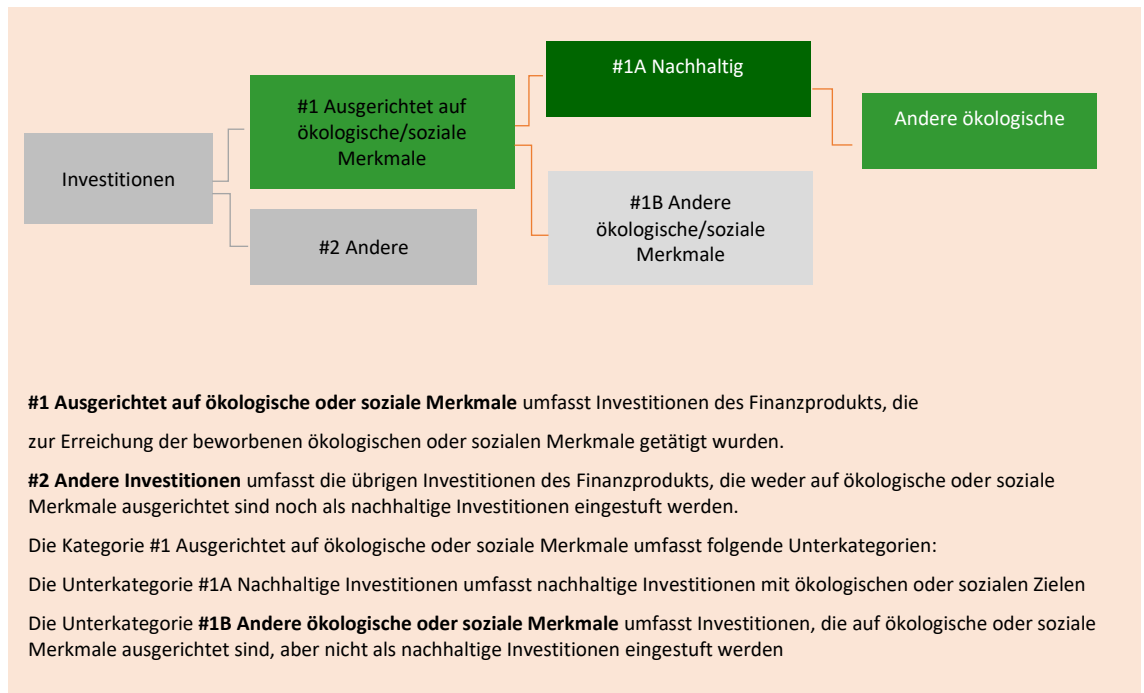
Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

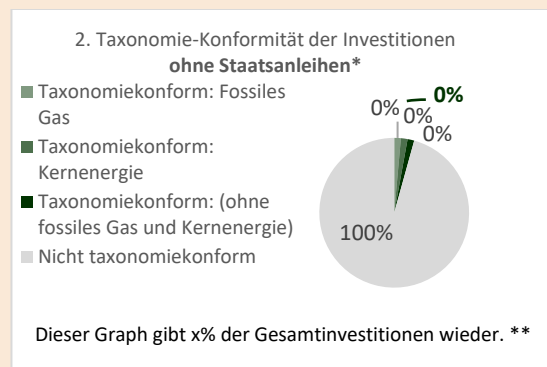
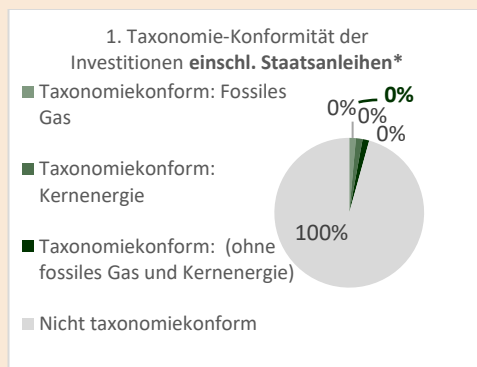
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 50% des Wertes des (Teil-) Fondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0428953342/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: FISCH Convertible Global IG Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003059DNO4RX8T15	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit,

das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und der Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben, investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbare Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbare Vorzugsaktien.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

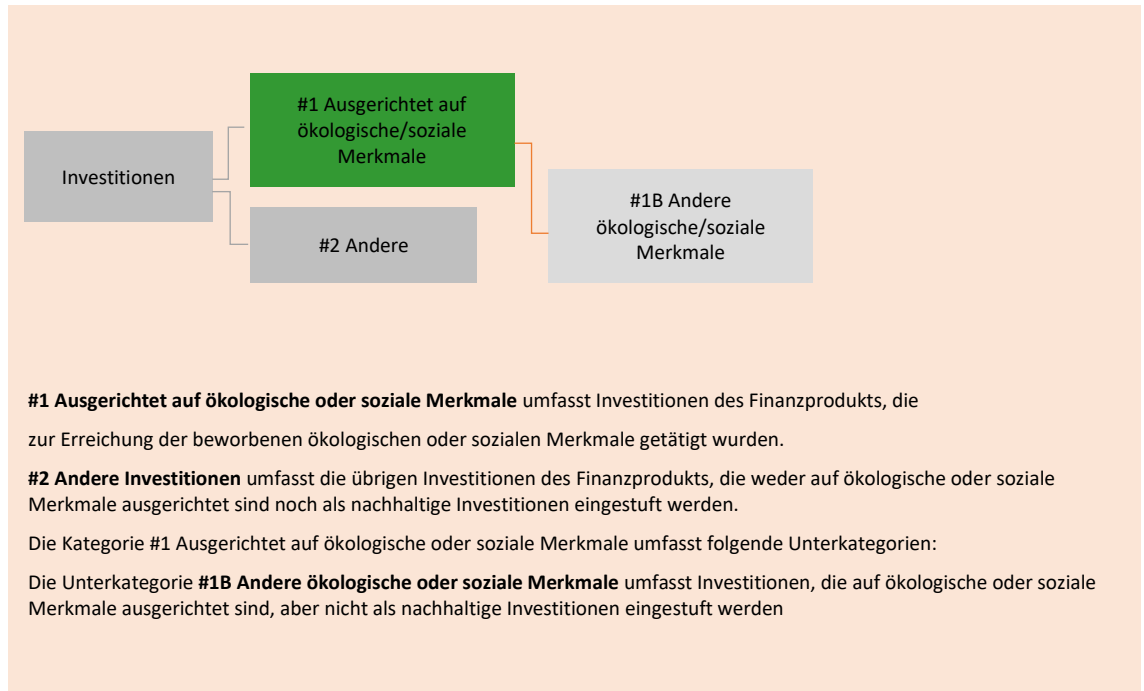
Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht auf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

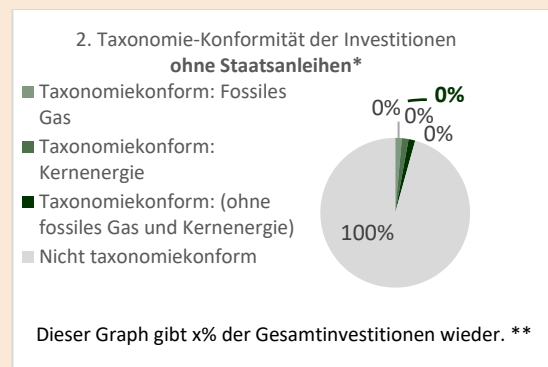
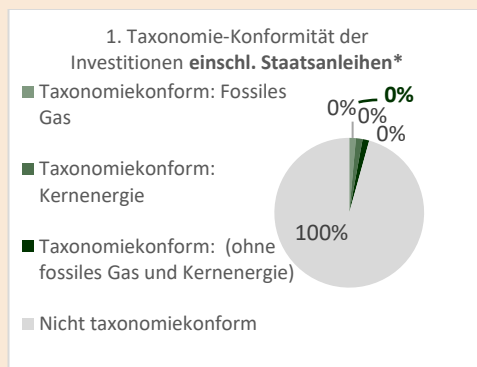
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU2272747606/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300T30RGZH009C396	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit,

das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck insbesondere in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Markets investieren, sofern sie ein Investment Grade Rating besitzen.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerverpflichtungen, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

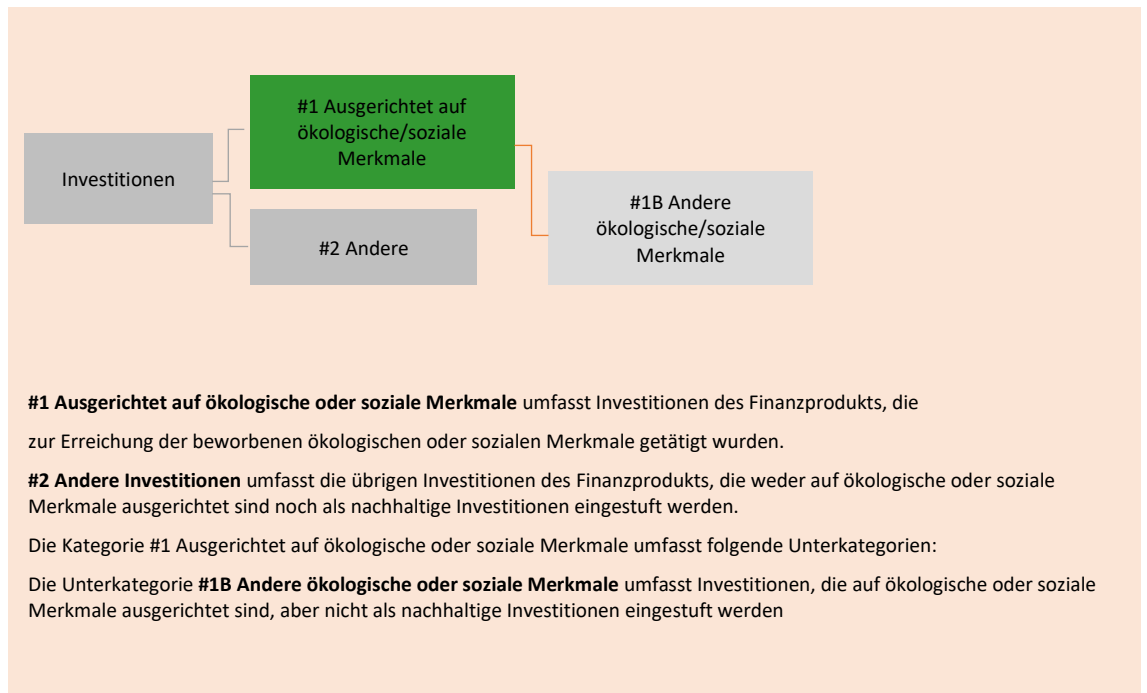
Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

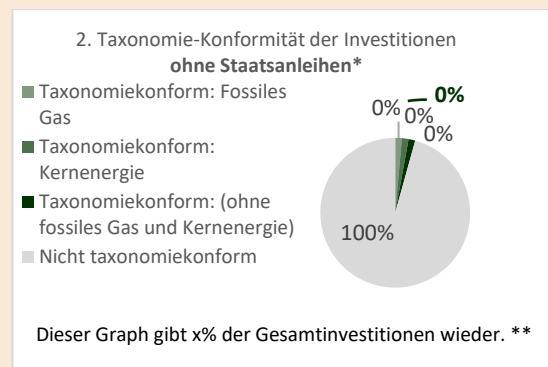
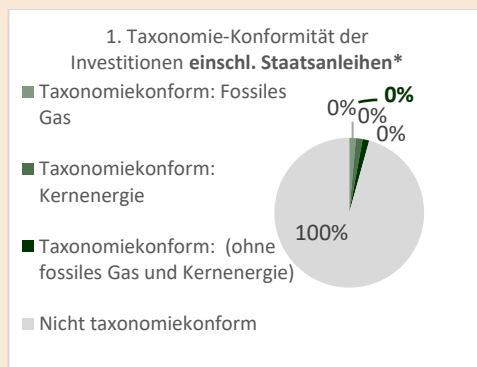
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0504482406/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: FISCH Bond Global High Yield Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007R0NOEPAGLVU23	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit,

das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds investiert zu diesem Zweck insbesondere auch in Wertpapiere mit High Yield Charakter.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



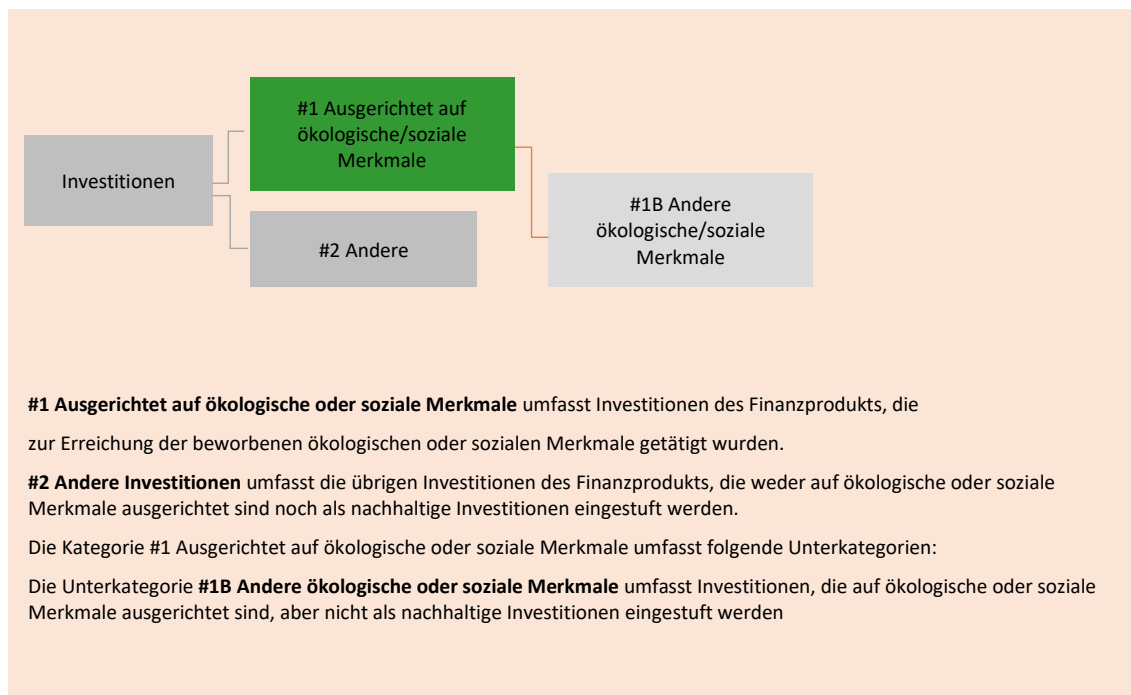
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht auf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

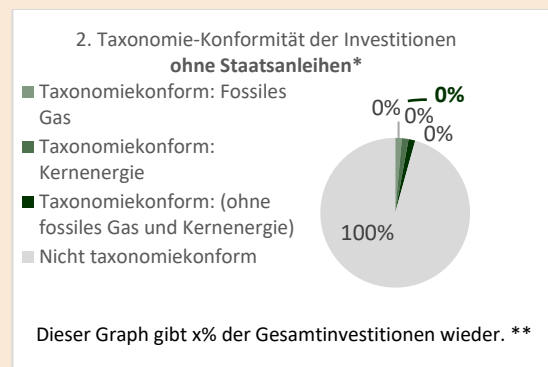
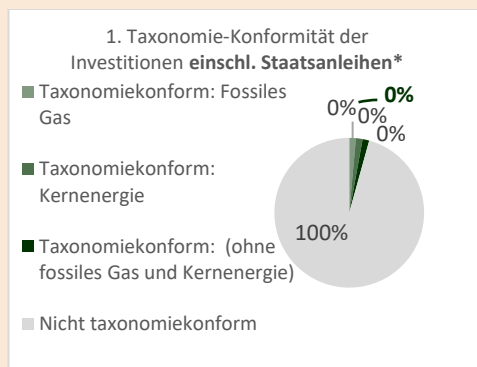
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU1039931727/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: FISCH Bond Global Corporates Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300E9AMVEI8T53G60	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit,

das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheiden systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck weltweit in Unternehmensanleihen unterschiedlicher Qualität investieren.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



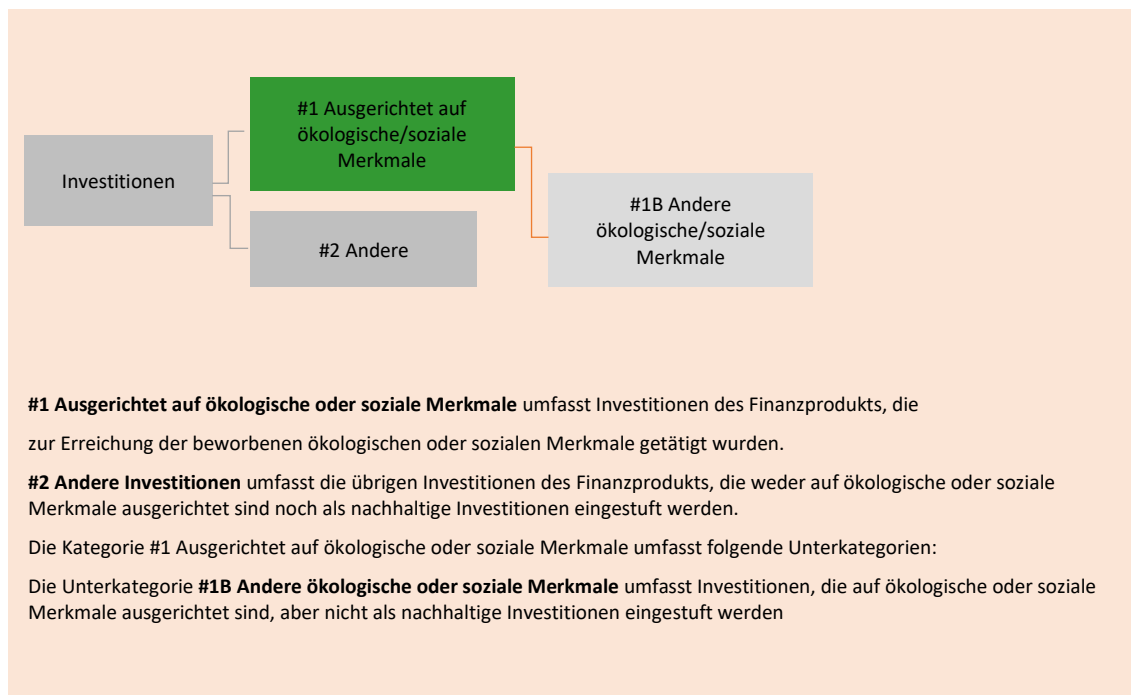
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

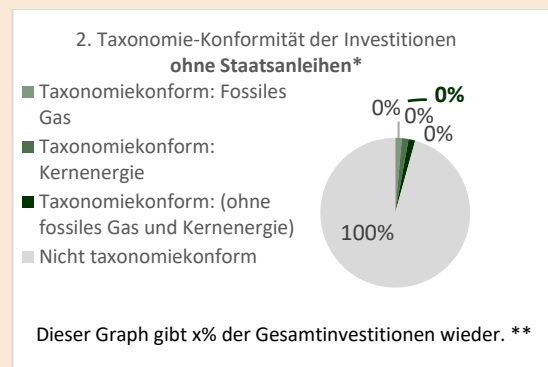
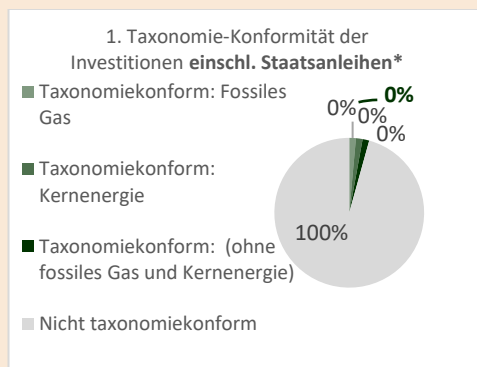
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU1461846260/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: FISCH Bond Global IG Corporates Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300NP9A0NG2AUX06	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● <input type="checkbox"/> Ja		●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit,

das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck weltweit in Unternehmensanleihen unterschiedlicher Qualität investieren.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



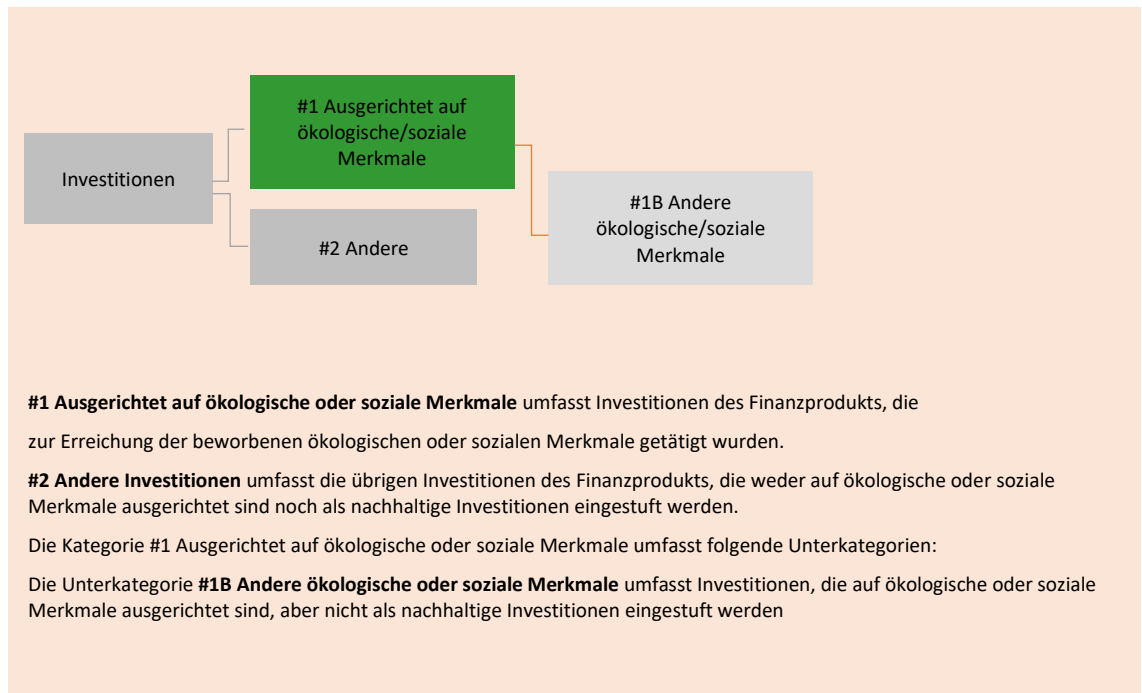
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

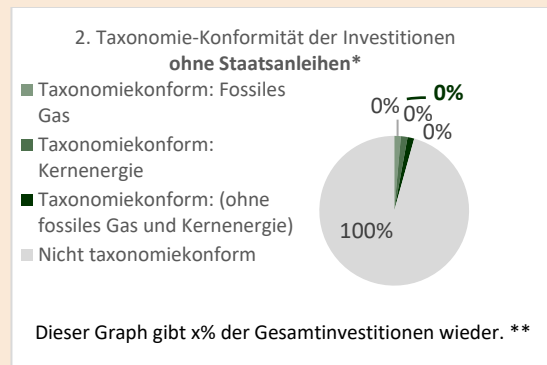
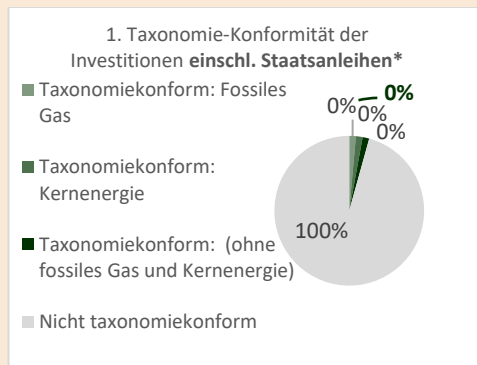
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁹ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU2329724327/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Fisch Convex Innovation		Unternehmenskennung (LEI-Code): 391200QQRX4T37RKYT47	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.
 Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:
 Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit,

das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagemen durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheiden systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen mit Schwerpunkten auf Aktien und Wandelanleihen, wobei das inhärente asymmetrische Risiko/Ertragsprofil (Konvexität) von Wandelanleihen und Aktien aktiv gesteuert wird. Bei der Bewirtschaftung des Portfolios steht unter anderem die Berücksichtigung verschiedener Marktumfelder und dementsprechend angepasste Anlagen in Innovations- und Technologieunternehmen bzw. oder Qualitätsunternehmen im Vordergrund.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

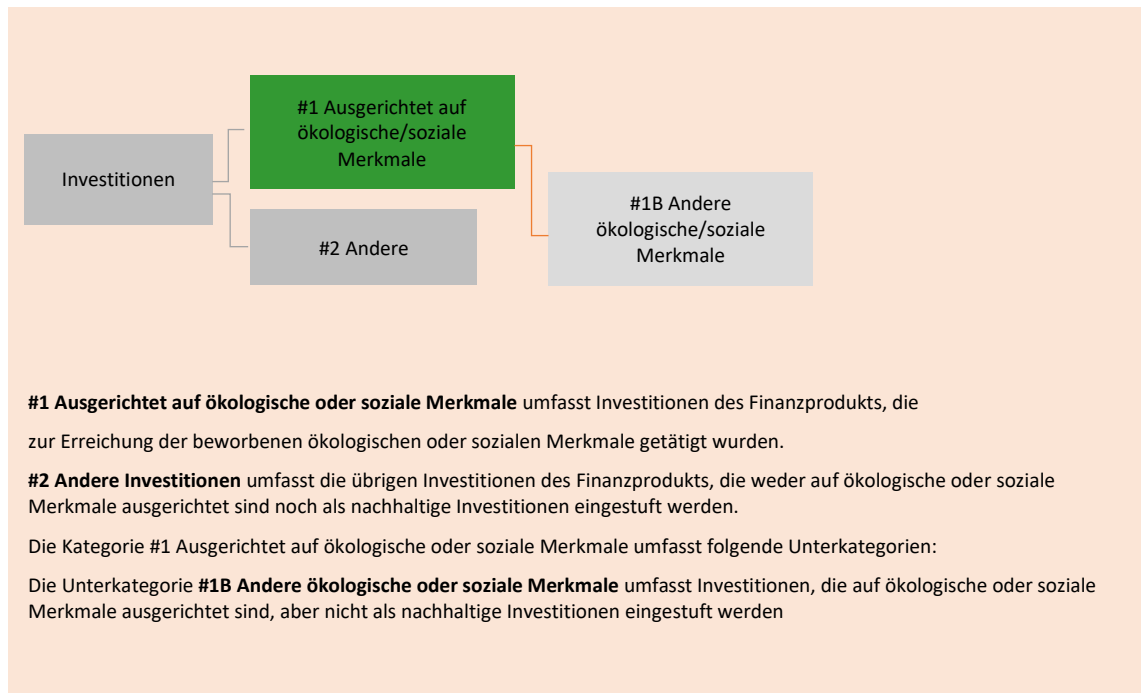
Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

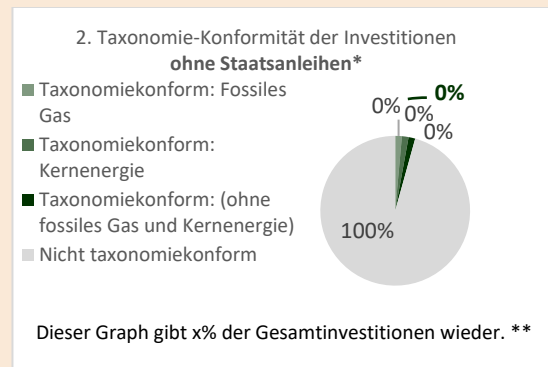
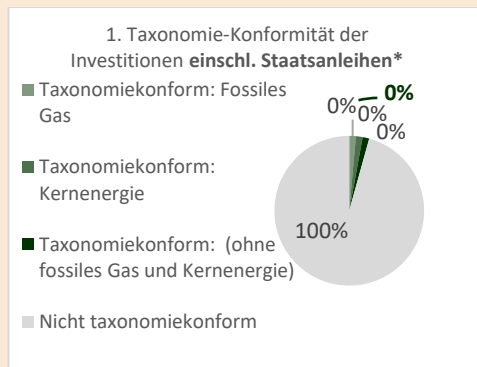
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁰ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen in Barmittel zur Liquiditätssteuerung und Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken sind nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU2547122213/document/SRD/de>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Fisch Convex Multi Asset Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DRN7TIIJ6ME658	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit,

das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagemen durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

Der Fonds investiert nur in Zielfonds, die mit den folgenden Ausschlusskriterien übereinstimmen: kontroverse Waffen, Nuklearwaffen, konventionelle Waffen, Tabak, Pornographie, Kohle, schwere Verstöße gegen UN Global Compact. Ausserdem wird bei Investitionen in Zielfonds die Klassifizierung gemäss Offenlegungsverordnung (SFDR) überprüft. Dabei gilt eine Einstufung nach Artikel 8 oder 9 als genügend. Andere Zielfonds werden der Restquote zugeordnet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

- — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen breit gestreut nach Ertragsquellen und Risikoklassen weltweit in direkte und indirekte Anlagen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht. Es wird größtenteils in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Wandelanleihen, Aktien und aktienähnliche Anlagen, Geldmarktinstrumente und Zielfonds investiert. Zusätzlich soll die Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und die Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleauschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorsch



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

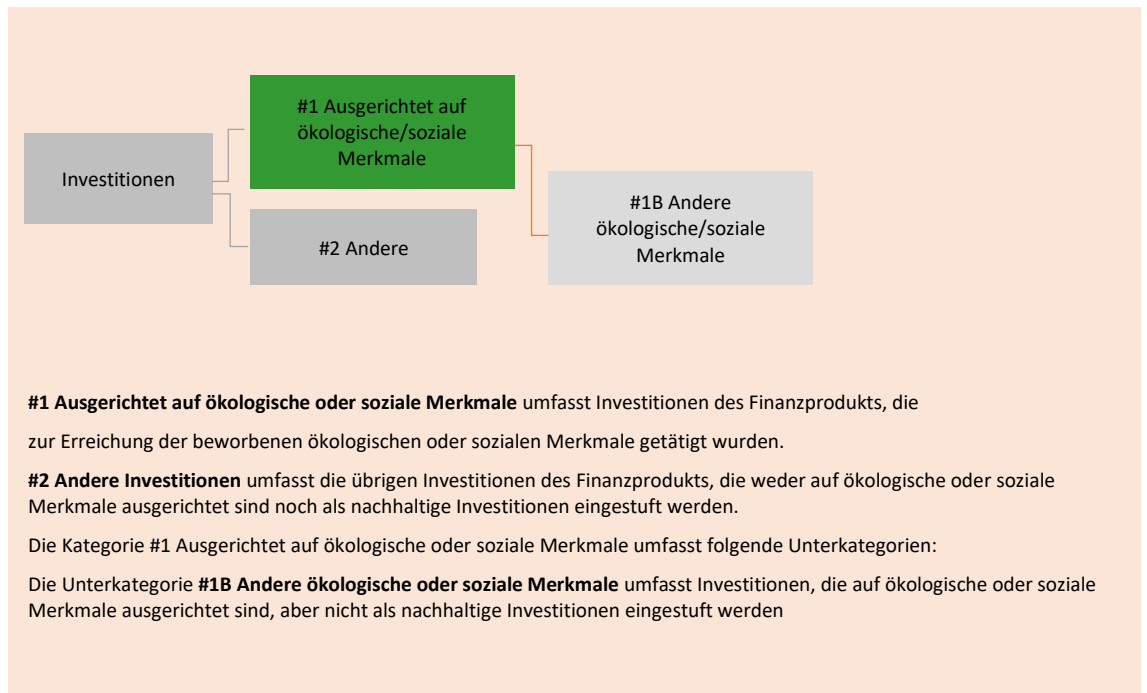
Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

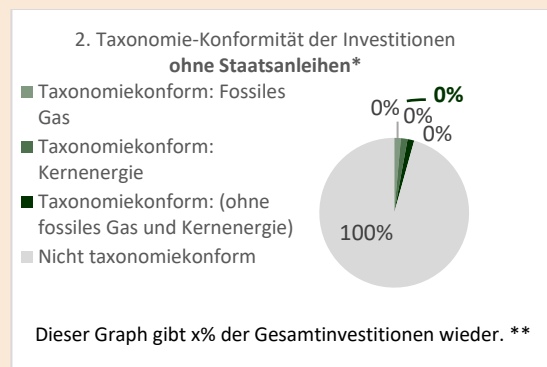
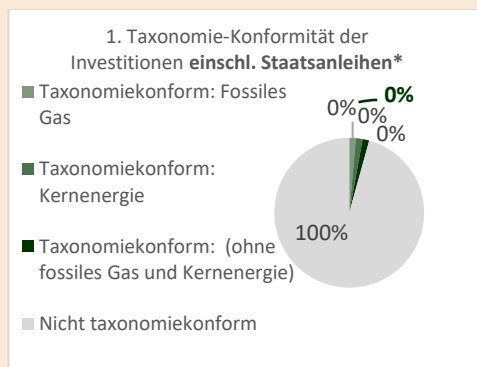
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹¹ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen in ETC, Barmittel zur Liquiditätssteuerung und Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken sind nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal->

[investment.com/api/v1/LU/LU0997985303/document/SRD/de](https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0997985303/document/SRD/de)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Fisch Convex Multi Credit Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VPCJGF7GFOZH06	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der

Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen. Zusätzlich zu den Ausschlüssen wendet der Anlageverwalter einen ESG-Integrations-Ansatz an, welcher auf qualitativen und/oder quantitativen Verfahren basiert.

Bei der qualitativen Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet.

Bei der quantitativen Analyse werden breit gefasste ESG Ratings und Scores verschiedener Anbieter verwendet.

Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagemen durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die angesprochenen Themen zu behandeln und zu verbessern.

Der Fonds investiert nur in Zielfonds, die mit den folgenden Ausschlusskriterien übereinstimmen: kontroverse Waffen, Nuklearwaffen, konventionelle Waffen, Tabak, Pornographie, Kohle, schwere Verstöße gegen UN Global Compact. Ausserdem wird bei Investitionen in Zielfonds die Klassifizierung gemäss Offenlegungsverordnung (SFDR) überprüft. Dabei gilt eine Einstufung nach Artikel 8 oder 9 als genügend. Andere Zielfonds werden der Restquote zugeordnet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar


- — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. *Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die **bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen** von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
 - THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
 - Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
 - Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
 - Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
 - Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
 - Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
 - Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
 - Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

PAI-Indikatoren spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: In der Ausschlusspolitik und bei der ESG-Integration.

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere PAI-Indikatoren im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle ausgewählten PAI-Indikatoren bei Investitionsentscheidungen systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen breit gestreut nach Ertragsquellen und Risikoklassen weltweit in direkte und indirekte Anlagen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht. Es wird größtenteils in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Wandelanleihen, Aktien und aktienähnliche Anlagen, Geldmarktinstrumente und Zielfonds investiert. Zusätzlich soll die Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und die Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds. Hierbei werden ausgewählte PAI-Indikatoren berücksichtigt. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP werden ausgeschlossen. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuerpflichten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

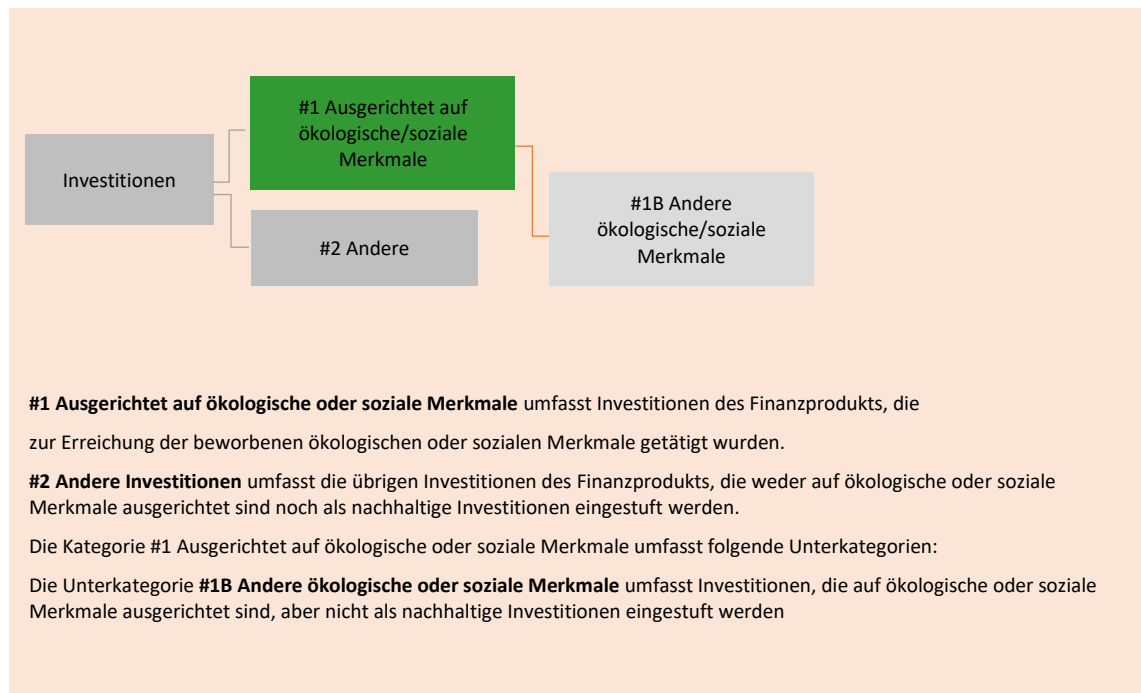
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen" erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

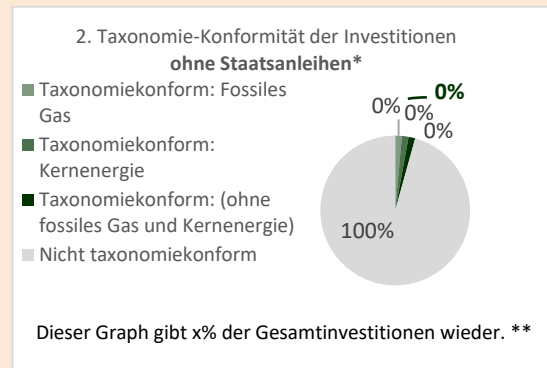
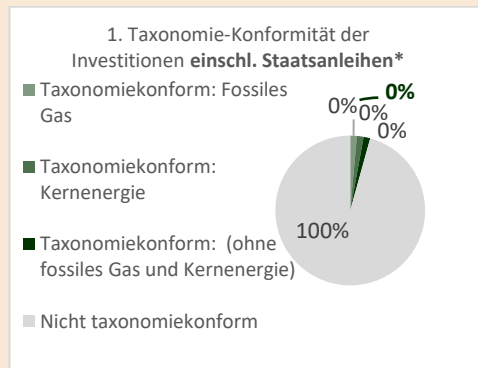
Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹² investiert?

- Ja: In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen in ETC, Barmittel zur Liquiditätssteuerung und Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken sind nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU1316411096/document/SRD/de>